

Die  
**Geldverrechnung**  
im Innern der Unterabtheilung.

---

Ein  
Leitfaden zur richtigen Führung der gesammten  
Compagnie-Geldmanipulation beim k. u. k. Heere.

---

**Zweite, verbesserte Auflage**

von

**Georg Klobučar**  
k. u. k. Milit. Rechnungsofficial.

---

**Graz 1902.**  
Im Selbstverlage.

Wieliczka

im Ziemni der Habsburgischen

(172)

BIBLIOTHECA  
UNIV. JAGIELLONICAE  
CRACOVENSIS

B 277985

Biblioteka Jagiellońska

II

Wieliczka

Biblioteka Jagiellońska



1001295709

## Vorwort zur ersten Auflage.

---

Die Geldverrechnung im Inneren der Unterabtheilung ist als ein selbständiger einheitlicher Behelf in keiner der bestehenden Vorschriften präcisirt. Die einschlägigen Dienstbücher geben wohl Anhaltspunkte zur Orientierung über die Gebarung mit den ärarischen Geldern, über die Führung der Vormerkungen über dieselben u., allein die bezüglichlichen Bestimmungen sind allgemein gehalten und kommen auch zerstreut vor.

Die mitunter bei den Unterabtheilungen mehr oder minder zweckmäßigen Einführungen fallen nicht immer praktisch und zum Vortheile des Dienstes aus, weil sie einer systematischen Grundlage entbehren, wozu vielfach die nöthigen einheitlichen Behelfe mangeln.

Der Unterabtheilung ist diesfalls allerdings ein freier Spielraum gewährt, doch die Verantwortlichkeit des Commandanten besteht immer, und nicht selten mag es vorkommen, daß z. B. bei einer eventuellen Übergabe (Übernahme) der Unterabtheilung die nach Abschluß der Vormerkungen resultierenden Barreste an ärarischen Geldern, als Folge nicht ganz sachlicher Handhabung dieses scheinbar nebensächlichen Dienstzweiges, in einem höheren Betrage übergeben werden, als derselbe thatsächlich ist — und umgekehrt.

Die Veranlassung zur Abfassung des vorliegenden Behelfes bot daher die Nothwendigkeit, in erster Linie das Interesse des Dienstes, wie nicht minder das Interesse des Unterabtheilungscommandanten und der inneren Geldwirtschaft der Unterabtheilung, sowie jenes der Mannschaft zu wahren.

Die Gebarungspositionen bei der Geldverrechnung im Inneren der Unterabtheilung sollen ebenso ineinandergreifen, wie bei der Geldverrechnung nach außen.

Dort, wo die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften die Grundlage zur Bearbeitung dieses Behelfes bildeten, wurden selbstverständlich diese benützt, wobei sich kurz darauf berufen wurde. — Im übrigen aber boten dem Verfasser die eigenen Erfahrungen sowohl aus der Zeit, wo er selbst darin praktisch arbeitete, als auch die Erfahrungen, die er als

Controlorgan gelegentlich der ökonomisch-administrativen Inspicierungen vielfach gewann und die den heutigen Verhältnissen entsprechen, eine kräftige Stütze.

Bei Festhaltung des Praktischen und Zweckmäßigen hat nun der Verfasser an der Hand zahlreiche Beispiele versucht, in ebenso kurzen wie umsichtigen Ausführungen einen einheitlichen Behelf für die Geldverrechnung im Inneren der Unterabtheilung zu schaffen, welcher es ermöglichen würde, nicht nur dem Unterabtheilungscommandanten und dessen Hilfsorganen wesentlich zu dienen, sondern ganz besonders jüngere, weniger erfahrene, dann zu Rechnungsunterofficieren in Aussicht genommene Personen in dieser Verrechnung praktisch und mit Erfolg zu unterweisen.

Die vorliegende Broschüre würde sich daher vornehmlich als Behelf zur Benützung bei den Unterabtheilungen, dann als Lehrmittel zum Gebrauche in den Manipulationsschulen, eignen.

G r a z, im Mai 1896.

---

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Seit der ersten Auflage sind nicht unwesentliche Neuerungen in der Verwaltung und Verrechnung der Gebühren eingetreten. Dies machte eine vollkommene Neubearbeitung des vorliegenden Behelfes nothwendig. Der Verfasser hat diese Gelegenheit wahrgenommen, um das Buch nach jeder Richtung zu ergänzen und zu erweitern. Damit ist es ein praktischer Leitfaden zur richtigen Führung der gesammten Compagnie-Geldmanipulation geworden.

G r a z, im Juli 1902.

# Inhalts-Verzeichnis.

## I. Abschnitt.

	Seite
<b>Berechnung der ärarischen Gelder im Allgemeinen</b> . . . . .	1
<b>Führung der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder (Beilage 1)</b> . . . . .	1
Zweck . . . . .	1
Führung . . . . .	2
Erläuterung der Führung . . . . .	2
(Beilage 1) . . . . .	3
Ergänzung . . . . .	9
Abschluß . . . . .	9
Nachweisung über die von der Verwaltungs-Commission dekadeweise zugewiesenen Vorschüsse (Beilage 2) . . . . .	11
Gagenzettel (Beilage 3) . . . . .	12

## II. Abschnitt.

<b>Berechnung der Mannschafstkostgelder</b> . . . . .	13
<b>Führung der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschafstkostgeldern (Beilage 4)</b> . . . . .	13
Zweck . . . . .	13
Führung . . . . .	13
Erläuterung der Führung . . . . .	13
(Beilage 4) . . . . .	14
Abschluß . . . . .	15
<b>Führung des Menagebuchs (Beilage 5)</b> . . . . .	16
Zweck und Führung . . . . .	16
Erläuterung der Führung, Recapitulation . . . . .	16
(Beilage 5) . . . . .	17
Menage=Standeßliste (Beilage) . . . . .	19
Vormerkung über das Nachtmahl (Beilage) . . . . .	20
Fleischtabellen (Beilage) . . . . .	21
Bestimmungen bezüglich des Mannschafstkostgeldes im Allgemeinen (Menagegeld, Frühstück, Nachtmahl) . . . . .	21
<b>Vormerkung über die Arrestantengelder (Beilage 6)</b> . . . . .	23
Zweck . . . . .	23
Erläuterung der Führung, Abschluß . . . . .	23
(Beilage 6) . . . . .	24
Verwendung der Arrestanten=Geldrücklässe . . . . .	25
Behandlung der Geldrücklässe im Verpflegs=Rapportjournal . . . . .	25

III. Abschnitt.

<b>Berechnung der Brotgebür</b> . . . . .	26
Besondere Bestimmungen über die Brotgebür . . . . .	26
Führung des Brotvertheilers . . . . .	26
(Beilage 7) . . . . .	27
Löhnungs- und Brotabrechnung (Beilage . . . . .	28

IV. Abschnitt.

<b>Berechnung der sonstigen und fallweisen Mannschafstgebüren</b> . . . . .	29
<b>Berechnung der Arrestantenlöhnung, Gratzlöhnung, Arbeits-, Dienst-, Sanitäts-, Medaillen-, Bade-, Cordon- und Subsistenzzulage</b> . . . . .	29
— der Assistenz-, Vereichschafst-, Commandierungs-, Feld-, Marsch- und See- transportszulage, dann des Feuerlösch-Douceurs . . . . .	29
— des Hand- und Zehrgeldes, des Lebensrettungs- und Reit-Douceurs, der Taglien . . . . .	30
— des Beerdigungs-Pauschals . . . . .	30
— der vorübergehenden Einquartirung und der Durchzugs-Verpflegung . . . . .	30
— der Eisenbahnkost . . . . .	32
— der Etapenkost . . . . .	32
— der Schiffskost . . . . .	32
— der Sustentation . . . . .	34
— der Vorspannauszagen . . . . .	34

V. Abschnitt.

<b>Verfassung der Löhnungszettel (Beilage 8—14)</b> . . . . .	35
Nachweisung der Brotgebür . . . . .	43
Nachweisung des Mannschafstkostgeldes . . . . .	43
Überprüfung der Löhnungszettel . . . . .	43
Evidenthaltung und Auszahlung der Unterofficiers-Dienstprämie . . . . .	44

VI. Abschnitt.

<b>Anforderung des Geldes vom Unterabtheilungs-Commandanten</b> . . . . .	45
<b>Führung des Gelderforderniß-Büchels</b> . . . . .	45
Zweck . . . . .	45
(Beilage 15) . . . . .	45
Erläuterung der Führung . . . . .	46
<b>Abchluß</b> . . . . .	47

VII. Abschnitt.

<b>Berechnung der Unterabtheilungs-Pauschalien</b> . . . . .	48
<b>Gebärung mit der Pauschalgruppe A</b> . . . . .	48
a) <b>Wirthschaftspauschal</b> . . . . .	48
Zweck, Gebür . . . . .	48
Ermittlung der Gebür und Aufrechnung . . . . .	48
Beispiel für eine Infanterie- oder Jäger-Compagnie . . . . .	49
— für eine Cavallerie-Escadron . . . . .	50
— für eine Feld-Artillerie-Batterie . . . . .	51

b) Montur=Abnützungspauschal . . . . .	52
c) Pauschal zur Instandhaltung der Kochgeschirre . . . . .	52
d) Pauschal für Mannschafschulen . . . . .	52
<b>Führung der Vormerkung über die Pauschalgruppe A (Beilage 16)</b> . . . . .	53
Erläuterung der Führung . . . . .	54
Stempelung der Belege . . . . .	54
Ausfertigung der Rechnungen . . . . .	54
Einkaufsbogen (Einkaufsbüchel) . . . . .	55
Abjchluß . . . . .	55
(Beilage 17) . . . . .	56
<b>Gebahrung mit dem Petroleum=Beleuchtungspauschal</b> . . . . .	57
Zweck, Gebühr . . . . .	57
Führung der Vormerkung (Beilage 18) . . . . .	57
Einkaufsbogen (Einkaufsbüchel) Beilage 19 . . . . .	58
Abjchluß . . . . .	58
<b>Gebahrung mit sonstigen Pauschalien</b> . . . . .	58
Zimmengewährpauschal . . . . .	59
Schieß- (Nicht-) Prämienpauschal . . . . .	59
Fußbeschlagpauschal (Führung der Vormerkung [Beilage 20]) . . . . .	59
(Beilage 20) . . . . .	61
Remonten=Aufstellungspauschal . . . . .	61
Düngernutzung . . . . .	62
(Beilage 21) . . . . .	64
Abjchluß . . . . .	64

### VIII. Abschnitt.

<b>Abrechnung über das Unterabtheilungs=Vermögen</b> . . . . .	67
(Beilage 22) . . . . .	68
Darstellung der Abrechnung bei einer Commando=Übergabe . . . . .	70





## I. Abschnitt.

# Verrechnung der ärarischen Gelder im Allgemeinen.

### Führung der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder.

Zweck. Die Führung der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder bezweckt, den Unterabtheilungscommandanten jederzeit in die Lage zu setzen, den vorhandenen genauen Geldrest, beziehungsweise eine etwaige genaue Forderung zu constatieren.

Da der Unterabtheilungscommandant sowie der Commandant eines Detachements für das, was ihm an ärarischen Geldern des Dienstes wegen zur gebürmäßigen Erfolge an die Bezugsberechtigten zur Verwahrung Verwaltung und Gebarung übergeben wurde, verantwortlich, haftungspflichtig und für jeden von ihm erfolgten ungebührlichen Betrag dem Ärar gegenüber unmittelbar ersatzpflichtig ist, so ist es zweifellos, daß die Führung der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder hinsichtlich der Geldeingänge und der Geldausgaben eine allen Verhältnissen entsprechende und richtige sein muß.

Grundsatz bleibt, daß nur jene Gelder in der Vormerkung zu behandeln sind, welche in der Gebühren-Nachweisung verrechnet werden.

Es kann vorkommen, daß diese Vormerkung — oft als Folge der Nichtübereinstimmung derselben mit den Schlußdaten der Gebüremachweisung — bei einem beliebigen Abschlusse (namentlich bei einer Übernahme, respective Übergabe der Unterabtheilung, dann an Tagen, welche sich innerhalb der Löhnungsperioden befinden, z. B. am 3., 7., 12., 17. u. des Monats) mit den wirklich vorhandenen Geldern in eine Übereinstimmung nicht gebracht werden kann. — Die Ursache dieser Nichtübereinstimmung liegt in vielen Fällen darin, daß das Erfordernis an Mannschafstkostgeld (besonders in Garnisonen, wo Menagewirtschaften bestehen) zwei, auch drei Tage vor dem Anfalltermine, das

ist demjenigen Tage, von welchem an die Menageartikel aus der Menagewirtschaft bezogen werden, festgesetzt werden muß, während welcher Zeit die im Verpflegsstande vorgekommenen Veränderungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Diesem Umstande wurde dadurch Rechnung getragen, daß nachfolgend auf Seite 14 die Nothwendigkeit und die Art der Führung einer besonderen Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern erörtert wurde, wodurch eine unrichtige Eintragung dieser Gelder in die Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder ganz ausgeschlossen ist. (Siehe Post 7 dieser Vormerkung nachfolgend auf Seite 3.)

Führung. Die nachfolgende Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder entspricht dem Formular des Dienstbuches O — 1 und sind darin die gewöhnlichen Geldeingänge und Geldausgaben, wie solche vorkommen können und in chronologischer Reihenfolge zu buchen wären, genau durchgeführt. (Siehe nebenstehende Beilage 1.)

Erläuterung der Führung. Im besonderen ist die Wahrnehmung nothwendig, daß der nach Abschluß dieser Vormerkung am Monatschlusse sich ergebende Rest oder die Forderung mit den Ergebnissen der Schlusdaten der Gebürennachweisung desselben Monats übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Ursache nachzuforschen.

Dies geschieht auf folgende Art: Sämmtliche Aufrechnungspositionen der Gebürennachweisung sind einzeln nach ihrer Art (Löhnung, Brotrelutum Menagegeld, Frühstück- und Nachtmahlgeld, Superplus vom Menagegeld auf die Durchzugskost, zc.) an der Hand der Löhnungszettel, der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern und der übrigen correspondirenden Vormerkungen sowohl untereinander als auch mit den betreffenden Eintragungen in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder zu vergleichen.

Hiebei ist bezüglich der Löhnungszettel die einzelne Ausscheidung der mittels derselben angesprochenen mehrnamigen Gebüren nothwendig. Alle Beträge, welche die Löhnungen betreffen, sind aus sämmtlichen Löhnungszetteln herauszuschreiben und zusammenzuzählen. Die Summe muß mit dem im Verpflegsrapportjournal ausgewiesenen Betrage übereinstimmen. Die Summe des Relutum an Brot sämmtlicher Löhnungszettel muß mit dem in der Gebürennachweisung ausgewiesenen Betrage im Einklange stehen. Dasselbe gilt bezüglich der Dienstzulagen, der Arbeitszulagen zc. sowie bezüglich aller sonstigen Gebüren, welche mittels der Löhnungszettel zur Auszahlung gelangen.

## Beilage 1.

Regiment 2c.

. . . te Compagnie.

### Vormerkung

für den Monat Juli . . . .

über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder.

Post-Nr.	Datum	Inhalt	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
	30./6.	Ende Juni . . . . Forderung . . . . .	—	—	2	04
1	30./6.	Offiziersgebühren und Dienstprämien . .	557	—	—	—
2	30./6.	Aus der Regimentscasse für die erste De- kade empfangen . . . . .	434	—	—	—
3	1./7.	Offiziersgebühren und Dienstprämien laut Ausweis über die Gebühren der Gageisten	—	—	557	—
4	"	Unterrichtspauschal . . . . .	—	—	1	—
5	"	Löhnungszettel vom 1. bis 5. . . . .	—	—	79	70
6	6./7.	6. " 10. . . . .	—	—	84	08
7	10./7.	Mannschaftskostgeld vom 1. bis 10. . . .	—	—	261	54
8	"	Aus der Regimentscasse für die zweite De- kade empfangen . . . . .	480	—	—	—
9	"	Die mit Ende Juni . . . . verbliebene Forderung empfangen . . . . .	2	04	—	—
10	11./7.	Löhnungszettel vom 11. bis 15. . . . .	—	—	81	04
11	16./7.	16. " 20. . . . .	—	—	121	47
12	20./7.	Mannschaftskostgeld vom 11. bis 20. . . .	—	—	276	06
13	"	Aus der Regimentscasse für die dritte De- kade empfangen . . . . .	552	—	—	—
14	"	Wirtschaftspauschal laut Gebührelnachweisung	—	—	24	44
15	26./7.	Löhnungszettel vom 21. bis 25. . . . .	—	—	84	24
16	"	26. " 31. . . . .	—	—	101	75
17	31./7.	Nachtragslöhnungszettel . . . . .	—	—	24	63
18	"	Mannschaftskostgeld vom 21. bis 31. . . .	—	—	318	03
		Zusammen . .	2025	04	2017	02
		Die Ausgabe (Einnahme) entgegen . .	2017	02	—	—
		Rest (Forderung) . . . . .	8	01	—	—

Der ständige Geldverlag besteht in 30 K. — An Menagegeld sind 160 K deponiert, Ersparnisse, welche bei besonderen Anlässen (Manövern) zur Verwendung gelangen.

N., am 31. Juli . . . .

N. N.,  
Hauptmann.

Anmerkung. Die Post-Nummern beginnen monatlich mit 1.

(Kanzleipapierformat.)

Was die Mannschaftskostgelder betrifft, so sind alle in der Vormerkung über die Gebahrung mit diesen Geldern in Einnahme gestellten Beträge, beziehungsweise die in den drei Recapitulationen des Menagebuches (ausgenommen der daselbst zugeschlagenen Arrestantengeldrücklässe und sonstigen Einnahmen interner Natur) entworfenen Gebühren dieser Art zusammenzuziehen. Die Summen müssen sich sowohl untereinander als auch mit jener der Ausgabe in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder, dann mit der in der Berechnung der Gebüremachweisung unter „Zusammen“ entworfenen Gebühr vollkommen decken.

Alle anderen Positionen der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder sind mit den betreffenden Aufrechnungspositionen der Gebüremachweisung zu vergleichen, eventuell die entsprechenden Richtigstellungen vorzunehmen.

Schließlich wäre die Richtigkeit der Empfangsstellung der von der Verwaltungscommission in den drei Dekaden zugewiesenen Verpflegsz. v. Vorschüssen zu constatiren, und dann die Empfangs- und Ausgabe colonne der Vormerkung sowie die Berechnung der Gebüremachweisung neuerdings abzusummieren.

Nach einer dergestalt vorgenommenen Überprüfung ist es zweifellos, daß der Fehler bald entdeckt und das Schlüßresultat der Vormerkung mit jenem der Gebüremachweisung übereinstimmen wird.

Was nun die Führung der Vormerkung selbst betrifft, so ist der folgende Vorgang zu beobachten:

Vor Allem ist der nach Abschluß der Gebüremachweisung für den Vormonat sich ergebende (eventuell von der Verwaltungscommission corrigierte) Rest in die Einnahmecolonne, beziehungsweise die Forderung (hier 2 K. 04 h.) in die Ausgabe colonne einzustellen. Sollte die Forderung oder der Rest infolge Fehler in der Gebüremachweisung bei der Überprüfung derselben von Seite der Verwaltungscommission geändert worden sein, was die Unterabtheilung mittels der Richtigstellung erfährt, so wird dies gelegentlich der Zuweisung der Geldgebühren für die zweite Dekade bei der Herausgabung, bezw. Empfangsstellung (siehe Post 9) ohnedies berücksichtigt; nur wäre gleichzeitig auch die in dieser Vormerkung bereits zuoberst übertragene Forderung oder der Rest entsprechend zu berichtigen. Sodann folgen die weiteren Posten, und zwar:

Post 1 (am letzten des Vormonats): Unter dieser Post sind die in der nachfolgenden Nachweisung der Verwaltungscommission (Beilage 2 Seite 11) über die zugewiesenen Verpflegsgebühren der Unterabtheilung für die erste Dekade enthaltenen, unter „Siczu“ allein ausgewiesenen

Officiersgebühren (557 K), ohne Berücksichtigung der unter „Hievon“ bewirkten Abzüge an Dienstage, Urlaubstage, Einkommensteuer, Verbote zc. als Einnahme zu buchen.

Post 2 (am letzten des Vormonats): Unter dieser Post ist der mittels der vorerwähnten Nachweisung der Verwaltungscommission zur Bestreitung der Mannschaftsgebühren und sonstigen Auslagen für die erste Dekade der Unterabtheilung zugewiesene runde Betrag (hier 434 K) mit der Anmerkung: „Dieser Betrag ist in der Gebührelnachweisung in Empfang zu stellen“ als Einnahme zu buchen. Dieses Erfordernis, welches für jede der drei Dekaden des Monats auf Grund des Controlstandes von der Verwaltungscommission ermittelt und der Unterabtheilung zugewiesen wird, bildet einen Voranschuß zur Deckung sämtlicher in der betreffenden Dekade zu bestreitenden Mannschaftsgebühren und sonstigen Auslagen, welche in der Gebührelnachweisung zur Verrechnung gelangen. — Die Officiersgebühren und die Unterofficiersdienst-Prämien werden nach außen mittels des Ausweises über die Geldgebühren der Sagisten verrechnet. Das mittels der erwähnten Nachweisung der Verwaltungscommission der Unterabtheilung unter „Hiezu“ zugewiesene Petroleumbeleuchtungspauschal (hier 3 K 60 h) ist in die Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder nicht aufzunehmen, weil dieser Betrag direct in die Vormerkung über das Petroleumbeleuchtungspauschal (siehe nachfolgend Seite 57) als Einnahme übertragen wird.

Post 3 (am 1. des Monats): Die am 1. des Monats fällig gewordenen und ausbezahlten Officiersgebühren und Unterofficiers-Dienstprämien sind mit demselben vollen Betrage zu verausgaben, wie sie unter Post 1 (siehe oben 557 K) in Einnahme gestellt worden sind. Wenn die Gebühren eines Officiers oder die Unterofficiers-Dienstprämie infolge Abseins des Betreffenden (z. B. auf Urlaub) oder aus sonst welcher Ursache, am 1. des Monats nicht ausbezahlt werden kann, so sind diese Gebühren von den übrigen Gebühren (Prämien) abzuziehen und erst am Tage der wirklichen Verausgabung derselben (Absendung an den Bezugberechtigten mit Post) in der Vormerkung als Ausgabe zu buchen.

Die in der erwähnten Nachweisung der Verwaltungscommission für die erste Dekade (nachfolgende Beilage 2) unter „Hievon“ ausgewiesenen Gebürabzüge, wie Dienst-(Urlaub-)Taxe, Einkommensteuer, Abzüge auf Verbote und sonstigen Ararialabzüge zc. (hier Dienstage 10 K) sind nicht zu berücksichtigen, weil sie ohnehin in den betreffenden Gagezetteln bei der Verausgabung mit inbegriffen sind, (siehe nachfolgende Beilage 3, auf Seite 12, Gagezettel für den Oberlieutenant N. N. Gebühren: 238 K, Abzüge an Dienstage 10 K). Die allenfalls von der Unterabtheilung

empfangenen Geldgebühren für die zur Waffen-(Dienst-)Übung einberufenen Officiere (Militärbeamte) in der Reserve (Taggeld und Auslagen für die vorübergehende Einquartierung [Dienstbuch K--4, I. Theil § 19]) sind — da diese Gebühren in den Ausweis über die Geldgebühren der Gagisten nicht aufgenommen werden — am Tage der Einnahme unter besonderer Post in Empfang und am Gebühreanfalltage (Auszahlung) in Ausgabe zu stellen. In der Regel aber werden diese Gebühren seitens der Verwaltungscommission schon in den Cassejournalen des Rechnungskörpers direct zur Ausgabe liquidirt.

Post 4 (am 1. des Monats): Unter dieser Post ist das der Unterabtheilung mittels der erwähnten Nachweisung der Verwaltungscommission gelegentlich der Zuweisung der Gebühren an Mannschftsverpflegung für die erste Dekade (nachfolgende Beilage 2 Seite 11) erfolgte Unterrichtspanischal (hier 1 K), welches in dem unter Post 2 in Einnahme gestellten Betrage von rund 434 K inbegriffen ist, mit 1 K zu verausgaben. Dieser Betrag wurde unter Post 45 in der Vormerkung über die Pauschalgruppe A nachfolgende Beilage 16 auf Seite 53) in Einnahme gestellt.

Post 5 (am 1. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel, (nachfolgende Beilage 8, auf Seite 36) vom 1. bis 5. des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 79 K 70 h.)

Post 6 (am 1. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel, nachfolgende Beilage 9, auf Seite 37) vom 6. bis 10. des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 84 K 08 h.)

Post 7 (am 10. des Monats): Unter dieser Post ist das Mannschftslosgeld (Menage-, Frühstück- und Nachtmahlgeld) mit den etwa bewilligten Menagegeldzuschüssen für besondere Wachendetachements u. für die Zeit vom 1. bis 10. des Monats, und zwar nachträglich (hier mit 261 K 54 h) zu verausgaben. Dieser Betrag erscheint unter Post 6 auf Beilage 4 Seite 14 in Einnahme. Die nachträgliche Verausgabung geschieht deshalb, weil in Garnisonen, wo Menagewirtschaften bestehen, das Mannschftslosgeld auch nachträglich an die Menagecommission abgeführt wird, da das Erfordernis dieser Gebühr vor dem Anfallstermine, das ist demjenigen Tage, von welchem an die Menageartikel aus der Menagewirtschaft bezogen werden, festgesetzt werden muß. Nachdem hiebei die im Verpflegsrapportjournale inzwischen vorkommenden Veränderungen unberücksichtigt bleiben müßten, so würden sich Differenzen ergeben, welche die richtige Übereinstimmung der Schlußdaten dieser Vormerkung mit jenen der Gebührennachweisung in Frage stellen würden. Die Differenzen gleichen sich so von Monat zu Monat aus. Deshalb ist auch das Mannschftslosgeld nicht in die Löhnungszettel aufzunehmen.

Was die Höhe des Mannschaftskostgeldes betrifft, so ist dieselbe nach dem im Verpflegsrapportjournal nachgewiesenen Verpflegszustande zu bilden.

Der tägliche Verpflegszustand beträgt z. B.

am	1. des Monats . . .	69 Mann,
"	2. " " . . .	74 "
"	3. " " . . .	73 "
"	4. " " . . .	76 "
"	5. " " . . .	80 "
"	6. " " . . .	78 "
"	7. " " . . .	78 "
"	8. " " . . .	78 "
"	9. " " . . .	69 "
"	10. " " . . .	69 "

zusammen . . . 744 Mann oder ebensoviel Portionen

Menagegeld à 28·6 und Frühstückgeld à 2·5 h zusammen  
 $31·1 h \times 744 = \dots \dots \dots 231 K 38 h$

hiezü Nachtmahlgeld an je 5 Tagen der Woche 521 Por-  
 tionen à 4 h =  $\dots \dots \dots 20 K 84 h$

ferner an jedem der zehn Tage 9 Mann des Arbeits-  
 detachements in N., welchen ein 33% Zuschuß zum  
 Menagegelde bewilligt ist, beispielsweise  $\dots \dots \dots 9 K 32 h$

daher zusammen  $\dots \dots \dots 261 K 54 h$

Correlativ wurde demnach dieser Betrag auch in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern (siehe nachfolgende Beilage 4 auf Seite 14 unter Post 6 am 10. des Monats) in Einnahme gestellt.

Die weitere Verrechnung und die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern ist daselbst näher erläutert.

Post 8 (am 10. des Monats): Unter dieser Post ist der mittels ähulicher Nachweisung der Verwaltungscommission wie die auf Seite 11, nachfolgende Beilage 2 verzeichnete, jedoch für die zweite Dekade der Unterabtheilung zugewiesene runde Betrag an Mannschaftsgebühren und sonstigen Auslagen (hier 480 K.) unter den gleichen Modalitäten als Einnahme zu buchen, wie dies bei „Post 2“, Seite 5, bezüglich der ersten Dekade erläutert wurde.

Post 9 (am 10. des Monats): Die in der eben erwähnten Nachweisung der Verwaltungscommission gelegentlich der Zuweisung des Geldbedarfes der Unterabtheilung für die zweite Dekade unter „Hiezü“ zugeschlagene Forderung nach der vormonatlichen Gebüremachweisung (hier mit 2 K 04 h) ist nunmehr als Einnahme, bezw. der unter „Hievon“ derselben Nachweisung abgezogene Rest als Ausgabe zu buchen.

Post 10 (am 11. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel (nachfolgende Beilage 10 auf Seite 38) vom 11. bis 15. des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 81 K 04 h).

Post 11 (am 16. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel (nachfolgende Beilage 11 auf Seite 39) vom 16. bis 20. des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 121 K 47 h).

Post 12 (am 20. des Monats): Verausgabung der Gebühr an Mannschaftskostgeld sammt den etwa gebührenden Menagegeldzuschüssen für die Zeit vom 11. bis 20. des Monats (hier 276 K 06 h) unter den gleichen Modalitäten, wie dies bei „Post 7“, Seite 6 für die Zeit vom 1. bis 10. des Monats erläutert wurde. Dieser Betrag wurde correlativ in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern (nachfolgende Beilage 4, Seite 14 unter Post 11 in Einnahme gestellt.

Post 13 (am 20. des Monats): Unter dieser Post ist der mittels der Nachweisung der Verwaltungscommission (nachfolgende Beilage 2 Seite 11), jedoch für die dritte Dekade der Unterabtheilung zugewiesene runde Betrag an Mannschaftsgebühren und sonstigen Auslagen (hier 552 K) unter den gleichen Modalitäten als Einnahme zu buchen, wie dies bei „Post 2“, Seite 5, hinsichtlich der ersten Dekade und bei „Post 8“, Seite 7, hinsichtlich der zweiten Dekade erläutert wurde.

Post 14 (am 20. des Monats): Verausgabung des für den Gegenstandsmonat gebürlich entfallenden Wirtschaftspauschals (hier 24 K 44 h). Dieser Betrag wurde correlativ in der Vormerkung über die Pauschalgruppe A unter Post 47 (nachfolgende Beilage 16, Seite 53 in Einnahme gestellt. Wie die Gebührstellung und die Verrechnung dieses Pauschals, dann die weitere Gebarung mit demselben erfolgt, ist nachfolgend auf Seite 48—51 erläutert.

Post 15 (am 21. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel (nachfolgende Beilage 12 auf Seite 40) vom 21. bis 25. des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 84 K 24 h).

Post 16 (am 26. des Monats): Verausgabung des laut Löhnungszettel (nachfolgende Beilage 13 auf Seite 41) vom 26. bis letzten des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 101 K 75 h).

Post 17 (am letzten des Monats): Verausgabung des laut Nachtraglöhnungszettel (nachfolgende Beilage 14 auf Seite 42) für den letzten des Monats ausgewiesenen Betrages. (Hier 24 K 63 h).

Post 18 (am letzten des Monats): Verausgabung der Gebühr an Mannschaftskostgeld sammt den etwa gebührenden Menagegeldzuschüssen für die Zeit vom 21. bis letzten des Monats (hier 318 K 03 h) unter den gleichen Modalitäten, wie dies bei Post 7, Seite 6 hinsichtlich der ersten

Dekade bezw. bei Post 12, Seite 8, hinsichtlich der zweiten Dekade erläutert wurde. Dieser Betrag wurde correlativ in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern (nachfolgende Beilage 4 auf Seite 14) unter Post 17 in Einnahme gestellt.

Ergänzung. Hinsichtlich aller sonstigen, hier nicht in Betracht kommenden Posten ist diese Vormerkung für die übrigen, beim Eintritte bestimmter Dienstverhältnisse auszahlenden fallweisen Gebühren und sonstigen Auslagen nach Bedarf in ähnlicher Weise und in chronologischer Reihenfolge mit Berücksichtigung der Fälligkeitstermine zu ergänzen (wie: Handgelder, Beirgelder, Urlaubsgebühren für Unterofficiere, Marsch- (Übungs-, Dienst-, Arbeits-) Zulagen, Hufbeschlagspauschal, Beerdigungspauschal, Pauschal zur Instandhaltung der Kochgeschirre, Unterkunftsanslagen, Vorspannanslagen, Eisenbahnanlagen für Mannschafts-einzelreisen, Mietzinsc. etc.). Hierbei sind die betreffenden Ausgabeposten entsprechend zu textieren, das heißt die Gebühr unter Angabe des Bezugsberechtigten und der Zeit, für welche sie zu erfolgen ist, genau zu bezeichnen.

Abjchluss. Nach Durchführung sämtlicher Positionen ist die Vormerkung am Schlusse des Monats durch Abjummierung der Einnahme- und der Ausgabecolonne, dann durch Gegenüberstellung der Summe der Ausgabe zu jener der Einnahme, oder umgekehrt, und durch Nachweisung des allfälligen Restes oder einer etwaigen Forderung abzuschließen.

Der Abjchluss kann auch an jedem beliebigen Tage des Monats — namentlich bei einer eventuellen Übergabe oder Übernahme der Unterabtheilung — erfolgen, und es muß der ausgewiesene Rest stets mit dem noch in separater Verwahrung des Unterabtheilungscommandanten befindlichen, oder eine etwaige Forderung mit jenem Geldbetrage genau übereinstimmen, welchen derselbe zu diesem Zwecke dem ständigen Geldverlage entnommen hat. Würde z. B. am 6. Juli eine Übergabe der Unterabtheilung stattgefunden haben, so ist die Vormerkung an diesem Tage sogleich abzuschließen. Nach Beilage 1 auf Seite 3 müßte daher der Abjchluss nach Post 6 geschehen. Bis zu diesem Tage würde die Einnahme 991 K, die Ausgabe 723 K 82 h und der Rest 267 K 18 h betragen, welcher nebst dem ständigen Verlage von 30 K und den deponierten Menagerisparnissen von 160 K dem neuen Unterabtheilungs-Commandanten zu übergeben ist.

Wenn beim Abjchlusse der Vormerkung die Summe der Einnahme größer ist als jene der Ausgabe (wie z. B. in der Beilage 1 der Fall), so ist der resultierende Rest in der Einnahmecolonne, im umgekehrten Falle die resultierende Forderung in der Ausgabecolonne darzustellen.

Der ständige Geldverlag (etwa deponierte Menagegeldersparnisse) ist lediglich unterhalb des Abschlusses vorzumerken.

Die Vormerkung ist am letzten des Monats zu datieren und vom Unterabtheilungscommandanten zu unterfertigen.

Es erweist sich als praktisch, die Vormerkung in Buchform, etwa für drei oder vier Jahre ausreichend, anzulegen, weil sie für spätere Erhebungen eine wesentliche Erleichterung bietet.

Die nachfolgende Nachweisung (siehe Beilage 2 auf Seite 11) wurde nur deshalb hier aufgenommen, weil sie zur Erläuterung der Post 1, 2, 4, 8, 9 und 13 der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder (Seite 3) dient.

### Gagezettel.

Die Auszahlung der Officiersgebühren, die insgesamt mittels des Ausweises über die Geldgebühren der Gagisten aufgerechnet werden, erfolgt in der Regel für jeden einzelnen Officier auf Grund der Gagezettel (siehe Beilage 3 auf Seite 12.) Die Positionen der Gebühr sind genau nach dem erwähnten Gagisten-Ausweise darzustellen, während die Positionen der Rücklässe der bezüglichen Nachweisung der Verwaltungs-Commission (unter „Hievon“, Beilage 2 Seite 11) entnommen werden.

---





## II. Abschnitt.

### Berechnung der Mannschafstskostgelder.

#### Führung der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschafstskostgeldern.

**Zweck.** Da die Mannschafstskostgelder (Menage, Frühstück- und Nachtmahlgeld), dann die etwa gebührenden Zuschüsse an Menagegeld für besondere Wachen, Detachements u., theils behufs Abfuhr an die Menagecommission oder an den mit der Menagewirtschaft betrauten Unterofficier, theils behufs Erfüllung an den Bezugberechtigten auf die Hand, am 10., 20. und letzten des Monats auf Grund des Verpflegsrapportjournals in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder (siehe Beilage 1, Post 7, 12 und 18 auf Seite 3) nachträglich verausgabt werden, so ist zum Zwecke einer richtigen Gebarung und zur Herstellung einer Controle die Führung der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschafstskostgeldern unerläßlich.

**Führung.** Dieselbe wird nach Muster (Beilage 4 auf Seite 14) geführt. Sie enthält in kurzer, chronologischer Reihenfolge alle jene Empfänge und Ausgaben, welche die Menagebarung betreffen und wird monatlich, bezw. bei einer eventuellen Übergabe (Übernahme) der Unterabtheilung, wie die Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder abgeschlossen. Im letzteren Falle ist die Vormerkung nach geschehener Übergabe (Übernahme) bis zum Schlusse des Monats weiter zu führen und sodann wieder abzuschließen.

**Erläuterung der Führung.** Als erste Post ist der am Schlusse des Vormonats verbliebene Rest in die Einnahme-, beziehungsweise die etwa verbliebene Forderung in die Ausgabespalte zu übertragen. (Hier Rest 2 K 84 h).

Bezüglich der weiteren Posten wäre Folgendes zu berücksichtigen:

Die in Reklutum ausbezahlten Mannschafstskostgelder sind am Tage der Auszahlung in Ausgabe, beziehungsweise bei Abfuhr (Rückzahlungen) am Tage der Übernahme in Einnahme zu stellen. (Post 2, 5, 8, 10 und 13 mit je 1 K 69 h, Post 14 mit 2 K 03 h in Ausgabe, Post 15 mit 68 h in Einnahme.)

Die etwaigen Erlöse für Knochen, Spülwasser und sonstigen Küchenabfälle u. sind am Tage des Einganges als Einnahme zu buchen. (Post 3 mit 2 K 20 h, Post 4 mit 1 K 20 h in Einnahme.) Aus

Beilage 4.

Infanterie-Regiment 20.

...te Compagnie.

**Vormerkung**

über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern.

Post-Nr.*	Datum	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
Juli . . . .						
1	—	Ende Juni . . . . Rest . . . . .	2	84	—	—
2	1./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 1. bis 5.	—	—	1	69
3	"	Erlös für veräußerte Knochen . . . . .	2	20	—	—
4	"	Erlös für Spilwasser und Küchenreste . . . . .	1	20	—	—
5	6./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 6. bis 10.	—	—	1	69
6	10./7.	Mannschaftskostgeld sammt Zuschüssen vom 1. bis 10.	261	54	—	—
7	"	An die Menagecommission . . . . .	—	—	258	62
8	11./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 11. bis 15.	—	—	1	69
9	13./7.	Laut Rechnung für drei Kochlöffeln . . . . .	—	—	—	48
10	16./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 16. bis 20.	—	—	1	69
11	20./7.	Mannschaftskostgeld vom 11. bis 20. . . . .	276	06	—	—
12	"	An die Menagecommission . . . . .	—	—	264	80
13	21./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 21. bis 25.	—	—	1	69
14	26./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. v. 26. bis 31.	—	—	2	03
15	27./7.	Kostrelutum für den Feldwebel N. N. zurückgezahlt vom 30. bis 31. . . . .	—	68	—	—
16	"	Laut Rechnung für zwei Küchenschürzen . . . . .	—	—	1	60
17	31./7.	Mannschaftskostgeld vom 21. bis 31. . . . .	318	03	—	—
18	"	An die Menagecommission . . . . .	—	—	298	92
19	"	Arrestantengelder . . . . .	7	—	—	—
Zusammen . . . . .			869	55	834	90
Die Ausgabe entgegen . . . . .			834	90	—	—
Bleibt Rest . . . . .			34	65	—	—

N., am 31. Juli . . . .

N. N.,  
als Menageunterofficier.

N. N.,  
Rechnungsunterofficier.

Vidi! N. N.,  
Hauptmann.

\* Die Postnummern beginnen monatlich mit 1.

(In Buchform, Quartformat.)

diesem Erlöse können, da eine besondere Verwendung hierfür nicht vorgeschrieben ist, auch die Kosten für verschiedene Küchenbedürfnisse (Küchenschürzen, Mützen für Köche, Fleischnessern, Fleischgabeln, [Schärfen], Holzlöffeln, Schöpflöffeln Salzbehälter zc.) gedeckt werden. (Post 9 mit 48 h., Post 16 mit 1 K 60 h in Ausgabe.)

Die in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder (Post 7, 12 und 18 dieser Vormerkung, Beilage 1, auf Seite 3) dekadenweise nachträglich am 10., 20. und letzten des Monats verausgabten Beträge sind an den bezeichneten Tagen in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern als Einnahme zu buchen (so hier bei Post 6 mit 261 K. 54 h., Post 11 mit 276 K. 06 h., Post 17 mit 318 K. 03 h.).

Jene Beträge, welche auf Grund des Menagestandes nachträglich alle zehn Tage an die Menage-Verwaltungscommission oder täglich an den mit der Wirtschaft der Menagen betrauten Unteroffizier abgeführt werden, kommen an den bezeichneten Tagen (am 10., 20. und letzten des Monats) zu verausgaben (so hier bei Post 7 mit 258 K. 62 h., Post 12 mit 264 K. 80 h., Post 18 mit 298 K. 92 h.)

Bei Unterabteilungen, welche an einer Menagewirtschaft nicht theilnehmen können und dieselbe nach Umständen zug- oder halbcompagnieweise oder in der ganzen Compagnie durch die Zugsführer direct besorgen, daher das Mannschaftskostgeld täglich den mit der Wirtschaft der Menagen betrauten Unteroffizieren verabfolgt wird, ist dasselbe, unbeschadet dessen in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern an den gleichen Tagen wie bei größeren Menagewirtschaften nachträglich am 10., 20. und letzten des Monats zu verausgaben (so hier bei Post 7 am 10. des Monats, Ausgabe 258 K. 62 h. und in der Recapitulation im Menagebuche vom 1. bis 10. des Monats [Seite 18] ebenfalls 258 K. 62 h.)

Der nach Abschluß der Vormerkung über die eingegangenen Arrestantengelder zur Aufbesserung der Mannschaftskost disponibel gewordene Geldbetrag ist aus dieser Vormerkung am letzten des Monats über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern als Einnahme zu übertragen (so hier bei Post 19 in Empfang 7 K. aus der Vormerkung über die Arrestantengelder [siehe nachfolgende Beilage 6 auf Seite 24]).

Abschluß. Der Abschluß der Vormerkung ist durch die Gegenüberstellung der Summe der Ausgabe zu jener der Einnahme und Bildung des Restes oder einer etwaigen Forderung, wie dies bezüglich des Abschlusses der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder (Seite 9) erläutert wurde, am letzten des Monats zu bewirken.

Da bei der Kronenwährung ein Heller die kleinste Geldeinheit ist, so sind Bruchteile über  $\frac{5}{10}$  h. als ein ganzer Heller anzunehmen, unter  $\frac{5}{10}$  h. aber fallen zu lassen.

### Führung des Menagebuches.

Zweck und Führung. Zum Nachweise der richtigen Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern ist laut Punkt 235 des Dienstreglements I. Theil das Menagebuch nach folgendem Formular auf Seite 17 zu führen.

Erläuterung der Führung. Recapitulation. In der Regel übergibt der mit der Führung der Menagen betraute Unterofficier den für den nächstfolgenden Tag ausgefertigten Menagezettel (Fassungsbogen), in welchem die entsprechenden Menageartikel verzeichnet sind, dem Rechnungsunterofficier. Dieser trägt die Menageartikel in das Menagebuch ein und überzeugt sich, ob einerseits der ausgewiesene Geldbetrag der Höhe der Gebür entspricht, anderseits ob hinsichtlich der zu fassenden (einzukaufenden) Menageartikel annähernd der Normalküchenzettel (Gebürenschrift, I. Theil, § 28, Punkt 2) eingehalten wurde. Eventuell ist der Menagezettel entsprechend richtigzustellen.

Nach je 10 Tagen, d. i. am 10., 20. und letzten des Monats ist sowohl die Gebür als auch der für die gefassten (eingekauften) Menageartikel entfallende Geldbetrag für die verflossene Dekade im Menagebuche zu recapitulieren.

Diese Recapitulation, wie in vorliegendem Beispiele durchgeführt, hat den Zweck, einerseits festzustellen, ob die Gebür an Mannschaftskostgeld für die betreffende Dekade nicht überschritten und annähernd widmungsgemäß verwendet wurde, anderseits die Höhe jenes Betrages zu constatieren, welcher endgiltig nachhinein an die Menageverwaltungscommission abzuführen ist.

Die Ersparnisse an Löhnungrücklässe und Rücklässe für „Fasttage“ der Arrestanten sind der Gebür, dagegen die auf die Hand erfolgten Relationen an Mannschaftskost, der Verwendung zuzuschlagen. Die als Einnahme bewirkte Buchung der Arrestantengeldrücklässe geschieht lediglich deshalb, damit die widmungsgemäße Verwendung derselben nachgewiesen werden kann. Die Recapitulation ist so abzuschließen, wie alle diesfälligen Vormerkungen, nämlich durch Bildung eines Restes oder einer Forderung, welche bei der nächsten Recapitulation entsprechend in Berücksichtigung gezogen werden müssen.



Datum	Stand der Menageabtheilung	Rinde	Menage-, Frühstück- und Nachtmahlgeld			Eingekaufte (ausgefahzte) Menageartikel	Ver- wende- ter Geld- betrag		
			ein- zeln	zu- sammen	K		h		
			Geller						
<b>Recapitulation</b>									
1./7.	69	darunter 9 Mann mit 33 % Zuschuß zum Menagegeld täglich	33.9 + 10.4 × täglich	1) 24	32	Laut Menagebuch, beziehungsweise Menage- zetteln vom 1. bis 10.	24	12	
2./7.	74			26	02		26	08	
3./7.	73			25	68		24	30	
4./7.	76			26	70		26	24	
5./7.	80			28	04		27	65	
6./7.	78			27	38		27	12	
7./7.	78			27	38		27	70	
8./7.	78			27	38		27	08	
9./7.	69			24	32		24	20	
10./7.	69			24	32		24	13	
Zusammen				2) 261	54	Zusammen		4) 258	62
Hierzu: Arrestantengelder vom 1. bis 10. . . . .				—	72	Hierzu: Kostrelutum vom 1. bis 10. . . . .		3	38
Zusammen				262	26	Zusammen		262	—
Die Verwendung entgegen				262	—	Die Gebür entgegen		—	—
Bleibt Rest 3)				—	26	Bleibt Forderung		—	—

N., am 10. Juli . . . .

N. N.,  
Rechnungs-Untersoffizier.

1) Die Gebür an Mannschaftskostgeld wird hier für den ganzen Stand — ohne Rück-  
sicht auf die ausbezahlten Kostreluten — entworfen. z. B. 69 Mann × 33.9 h Menage-, Früh-  
stück- und Nachtmahlgeld = 23 K 39 h + (9 Mann × 10.4 h [Zuschuß zum Menagegeld  
33% per Mann] = 93.6 h) = 24 K 32 h.

2) Die Gebür von 261 K 54 h ist unter Post 6 der Vormerkung über die Gebärung  
mit den Mannschaftskostgelbern in Empfang gestellt.

3) Der Rest wird bei der nächsten Recapitulation (am 20. des Monats) der Gebür zu-  
geschlagen. Würde etne Forderung resultieren, so ist sie bei der Verwendung in Rechnung zu nehmen.

4) Die Verwendung von 258 K 62 h wurde in der erwähnten Vormerkung, als an die  
Menagecommission abgeführt, unter Post 7 verausgabt.

Menage=Standesliste. Damit der Rechnungs=Unterofficier jederzeit constatieren kann, ob die Menageportionen mit dem nachgewiesenen Menagestande übereinstimmen, so empfiehlt es sich monatlich eine einfache Menagestandesliste nach folgendem Muster zu führen:

### Menage-Standesliste.

Beziehen Menage sammt Frühstück	
in Natura	in Relutum
Altmann Njfest Bertin u. s. w.	

u. s. w.

Auf Grund dieser Liste kann im Falle der Nichtübereinstimmung der Menageportionen sofort wahrgenommen werden, welcher Mann in Zuwachs und welcher in Abgang gekommen ist.

Die Mannschaft ist chargeweise, alphabetisch (nach der Präsenzstandesliste) lediglich mit dem Zunamen zu verzeichnen.

Diese Liste (Kanzleiformat) ist entweder monatlich zu erneuern oder sie kann in Buchform für längere Zeit angelegt werden.

Vormerkung über das Nachtmahl. (Zuschuß zum Menagegelde). Da das Nachtmahl nur für jene 5 Tage der Woche gebührt, an welchen die unentgeltliche Abgabe der Gemüse und Caffee=Conserven nicht stattfindet, so ist es zum Zwecke der Herstellung einer Evidenz hierüber angezeigt eine monatliche Vormerkung nach folgendem Muster, auf Seite 20, zu führen.

Der Verpflegsstand ist nach dem Verpflegs=Rapportjournal einzutragen. Die Summe des Verpflegsstandes am Monatschlusse muß mit dem Menagestande genau übereinstimmen.

Diese Vormerkung ist ebenfalls monatlich zu erneuern oder in Buchform für längere Zeit anzulegen.



## Fleisch-Tabelle.

Me- nage= stand	Ist ein= zukaufen Fleisch						
Mann	kg	Mann	kg	Mann	kg	Mann	kg
40	8	59	11. <sub>80</sub>	78	15. <sub>60</sub>	97	19. <sub>40</sub>
41	8. <sub>20</sub>	60	12	79	15 <sub>80</sub>	98	19. <sub>60</sub>
42	8. <sub>40</sub>	61	12. <sub>20</sub>	80	16	99	19. <sub>80</sub>
43	8. <sub>60</sub>	62	12. <sub>40</sub>	81	16. <sub>20</sub>	100	20
44	8. <sub>80</sub>	63	12 <sub>60</sub>	82	16. <sub>40</sub>	101	20. <sub>20</sub>
45	9	64	12. <sub>80</sub>	83	16. <sub>60</sub>	102	20. <sub>40</sub>
46	9. <sub>20</sub>	65	13	84	16. <sub>80</sub>	103	20. <sub>60</sub>
47	9. <sub>40</sub>	66	13. <sub>20</sub>	85	17	104	20. <sub>80</sub>
48	9. <sub>60</sub>	67	13. <sub>40</sub>	86	17. <sub>20</sub>	105	21
49	9. <sub>80</sub>	68	13. <sub>60</sub>	87	17. <sub>40</sub>	106	21. <sub>20</sub>
50	10	69	13. <sub>80</sub>	88	17. <sub>60</sub>	107	21. <sub>40</sub>
51	10. <sub>20</sub>	70	14	89	17. <sub>80</sub>	108	21. <sub>60</sub>
52	10. <sub>40</sub>	71	14. <sub>20</sub>	90	18	109	21. <sub>80</sub>
53	10. <sub>60</sub>	72	14. <sub>40</sub>	91	18. <sub>20</sub>	110	22
54	10. <sub>80</sub>	73	14. <sub>60</sub>	92	18. <sub>40</sub>	111	22. <sub>20</sub>
55	11	74	14. <sub>80</sub>	93	18. <sub>60</sub>	112	22. <sub>40</sub>
56	11. <sub>20</sub>	75	15	94	18. <sub>80</sub>	113	22. <sub>60</sub>
57	11. <sub>40</sub>	76	15. <sub>20</sub>	95	19	114	22. <sub>80</sub>
58	11. <sub>60</sub>	77	15. <sub>40</sub>	96	19. <sub>20</sub>	115	23

Bestimmungen bezüglich des Mannschaftskostgeldes im Allgemeinen.

1. Menagegeld. Dasselbe ist ein tagweise bemessener, zur Anschaffung der menagemäßigen Mittags-Kostportion bestimmter Geldbetrag und wird monatlich im Befehle des Militär-Territorialcommandos verlaublich.

Als Kostgebür wird das Menagegeld nur dann verabreicht, wenn nicht die Durchzugsverpflegung, Etappen-, Natural-, Eisenbahn- oder Schiffskost erfolgt.

Das Menagegeld ist gleich der Löhnung im voraus zu empfangen jedoch den Soldaten, Gefreiten und den an der Menage theilnehmenden Unterofficieren nicht auf die Hand zu erfolgen, sondern vom Unterabtheilungscommandanten zu verwalten. (Dienst-Reglement 1. Th. § 30.)

Den während einer Löhnungsperiode abgehenden Personen ist das Menagegeld auf die Hand zu erfolgen, mit Ausnahme derjenigen, welche in eine andere Kostgebür treten, in das Spital abgegeben werden oder ganz aus dem Verpflegungsstande ausscheiden. Für diese Personen ist das deponierte Menagegeld abzuführen.

Den an der Menage nicht theilnehmenden Unterofficieren kann das Menagegeld gleichzeitig mit der Löhnung im voraus erfolgt werden, jedoch haben dieselben in den erwähnten Fällen, in welchen der Anspruch auf das Menagegeld erlischt, das über den Abgangstag Mehrempfangene zurückzahlen. Personen, die an der Menagewirtschaft selbst nicht theilnehmen, mit ihrer Gebür also an die Ansammlung der Ersparnisse nicht partizipieren, dürfen aus diesen Ersparnissen auch keinen Vortheil genießen.

Außer den Unterofficieren darf das Menagegeld nur jenen Tranzeeenen bar ausbezahlt werden, die an der Mittags-Menage nicht theilnehmen können oder wenn die Verabreichung der Mittagskost in natura nicht thunlich ist. (Dienstbuch O—5 § 11 u. 39.)

Für das Personal in den Militär-Heilanstalten und für Wärter der schwerkranken Pferde im Militär-Thier-Arznei-Institute wird das Menagegeld als Dienstzulage bezogen.

2. Frühstück. Dasselbe gebürt beim Bezuge des Menagegeldes, der Durchzugverpflegung oder der Eisenbahnkost. Falls dasselbe in natura nicht beige stellt wird, können hiefür per Mann und Tag 2·5 h aufgerechnet werden.

Bei der menagemäßigen Verköstigung ist das Frühstück grundsätzlich in natura zu verabreichen, und darf das Relutum hiefür nur dann ausbezahlt werden, wenn die Verabreichung in natura unthunlich ist.

Das Frühstück ist gleichzeitig mit dem Menagegelde zu empfangen und, wenn es nicht als Relutum ausbezahlt wird, gemeinschaftlich mit dem Menagegelde zu verwalten.

Beim Bezuge der Durchzugsverpflegung ist das Frühstück im Gelde so wie die Marschzulage zu erfolgen; aber auch bei dieser Kostgebürart ist das Frühstück nach Zulässigkeit der Verhältnisse in natura zu verabreichen.

3. Nachtmahl. Auf das Nachtmahl haben alle im Löhnungsbezüge stehenden Personen Anspruch. Dasselbe gebürt ebenso wie das Frühstück, nur beim Bezuge des Menagegeldes, der Durchzugsverpflegung und der Eisenbahnkost.

Das Nachtmahlgeld bildet eigentlich einen Zuschuß zum Menagegelde als Aufbesserung für das Nachtmahl und gebürt nur an 5 Tagen der Woche mit 4 h per Mann und Tag, während an den übrigen 2 Tagen der Woche (in der Regel Dienstag und Freitag) als Aufbesserung für das Nachtmahl Gemüse- und Caffé-Conserven unentgeltlich verabreicht werden. Es empfiehlt sich zwar die Conserven der Mannschaft auch als Nachtmahl zu verabsolgen, doch ist in dieser Beziehung den Truppen und Anstalten völlige Freiheit eingeräumt und können die Conserven z. B. zur Mittagskost beigezogen werden, in welchem Falle es möglich ist von

der ersparten Gemüsequote des Menagegeldes ein entsprechendes Nachtmahl an ein oder zwei Tagen der Woche zu bestreiten.

Die Ausfolgung dieses Zuschusses auf die Hand ist — wie beim Menagegelde — nur ausnahmsweise zulässig.

Beim Bezuge der Stappenkost, Schiffskost, oder beim Bezuge der Cordongebühren im Occupationsgebiete und in Süddalmatien, dann für Truppen, die im Occupationsgebiete zu Streifungen, zur Geleitung von Transporten, als Gendarmerie-Assistenz und Postbedeckung verwendet werden, ist das Nachtmahlgeld nicht gebürlich. Ferner gebürt das Nachtmahlgeld nicht: Den Zöglingen sämmtlicher Militär-Bildungsanstalten und Cadettenschulen, den Personen des Mannschaftsstandes in den Militärspitälern und in den Militär-Bildungsanstalten, welche mit der gebürlichen Naturalkost auch die Abendverköstigung empfangen, dann den Arrestanten und Sträflingen für jene Tage, die sie bei Wasser und Brot in Haft zubringen.

Für die im Disciplinarwege mit Arrest bestrafte Unterofficiere, Gefreite und Soldaten kann man die Gemüse-Conserven, bezw. das Nachtmahlgeld auch an jenen Tagen zur Aufrechnung bringen, welche diese Arrestanten bei Wasser und Brot zubringen. Diese Zuschüsse sind jedoch zur Aufbesserung der Mannschaftskost jener Unterabtheilung zu verwenden, in deren Verpflegungsstand der Betreffende gehört.

### **Vormerkung über die Arrestantengelder.**

**Zweck.** Zum Zwecke der Evidenthaltung der insolge von Disciplinarstrafen von Straffälligen zurückgelassenen Geldgebühren ist bei der Unterabtheilung eine Vormerkung nach folgenden Formular (Seite 24) zu unterhalten.

**Erläuterung der Führung. Abschluß.** Alle im Laufe des Monats von den Arrestanten zurückgelassenen Geldgebühren sind in dieser Vormerkung in Evidenz zu nehmen, am Schlusse des Monats abzusummieren und in die Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern (Beilage 4 auf Seite 14) am letzten des Monats als Einnahme zu übertragen. (Hier 7 K unter Post 19.)

Der für die betreffende Dekade am 10., 20. und letzten des Monats entfallende aliquote Theil dieser Gelder ist zur Gebür der Recapitulation des Menagebuches zuzuschlagen. Dies hat lediglich den Zweck, die widmungsgemäße Verwendung der Arrestantengeldrücklässe nachzuweisen.

**Beilage 6.**  
**Vormerkung**  
**über die Arrestantengelder.**

Antritt der Strafe am	Des Straffälligen		Ausmaß der Strafe					Abgang an Löhrung		Post, unter welcher die Empfangstellung in der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschafts- kostgelbern erfolgte
	Charge	Name	Arrest							
			strenger	Einzel-	vers- schärfter	einfacher	Stimmer-			
								Tage		
				K	h					
Pro Juli . . . .										
1./7.	Zufanterist .	N. N.	8	—	—	—	—	—	72	
12./7.	Corporal . .	N. N.	—	3	—	—	—	—	78	
14./7.	Gefreiter . .	N. N.	—	—	5	—	—	—	82	
21./7.	Corporal Ti- tularfeld- webel . .	N. N.	—	—	—	5	—	1	20	
24./7.	Rechnungs- unteroffic. I. Cl. . .	N. N.	—	—	—	—	6	3	48	
Zusammen . .								7	—	
N., am 31. Juli . . . .										
										N. N., Rechnungsunterofficier.
Vidi! N. N., Hauptmann										
Pro August . . . .										
3./8.	Zufanterist .	N. N.	7	—	—	—	—	—	60	
5./8.	"	N. N.	12	—	—	—	—	1	02	
10./8.	Corporal . .	N. N.	—	4	—	—	—	1	08	
u. f. w.										
Anme lung: Der Gelbrücklaß für die Fasttage wird nicht besonders vereinnahmt, da derselbe für die Straffälligen, welche auf den Stand der Menageabtheilung zählen, aber nicht mitessen, ohnehin zur Aufbesserung der Mannschaftskost verwendet wird.										

Verwendung der Arrestantengeld-Rücklässe.\*) Die zurück-  
erstattete Löhnung sowie die während des Arrestes durch die Erfolgung  
der Arrestantenzahlung, beziehungsweise der den Zimmerarrestanten ge-  
bürenden Löhnung eines Soldaten der niedersten Löhnungsgebur erzielten  
Ersparnisse an chargenmäßiger Löhnung, dann die Ersparnisse an Arrestanten-  
Löhnung, Mannschaftskostgeld und allfälliger Sanitätszulage für jene Tage  
welche die Arrestanten bei Wasser und Brot (Fasten) zuzubringen haben,  
sind — wenn ein Privatschade nicht zu ersetzen ist — zwar aufzurechnen,  
sie fallen jedoch der Aufbesserung der Menage jener Unterabtheilung zugute,  
in deren Verpflegungsstand der Betreffende gehört.

Für die dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Erfahrungsveteranen,  
welche durch ihre militärischen Vorgesetzten mit Arrest bestraft oder nach  
Ablauf der Waffenübung zum Vollzuge einer Disciplinararreststrafe zurück-  
gehalten werden und diese Strafe unter militärischer Aufsicht abbüßen,  
darf während des Arrestes — ohne Unterschied der Charge — nur die  
Arrestantenzahlung, das Brot und das Mannschaftskostgeld aufgerechnet  
werden. Für jene Tage jedoch, welche dieselben bei Wasser und Brot  
(Fasten) zuzubringen haben, fallen diese Gebühren dem Arvar anheim.

Behandlung der Geldrücklässe im Verpflegungsrapportjournal.  
Für die mit Arrest bestrafte Mannschafts-Personen des activen Standes  
sind die etwa schon aufgerechneten Zulagen (Dienst-, Arbeits-, Übungs-,  
Medaillenzulagen etc.) im Verpflegungsrapportjournal auf Grund des bezüg-  
lichen Ausweises des Dienstbuches O—1 unter Abzüge („Hieron“) zu  
behandeln. Dieser Ausweis ist auch dann einzufenden, wenn auf Grund  
desselben im Verpflegungsrapportjournal keine Abzüge vorzunehmen sind,  
außer er fällt leer aus.

Die für Arrestanten des nicht activen Standes verrechneten und in  
Abzug gebrachten Gebühren an Löhnung und Mannschaftskostgeld sind in  
diesem Ausweise in besonderen Colonnen nachzuweisen.

---

\*) Über die bei den Disciplinararreststrafen mit Rücksicht auf die Dauer derselben  
eintretenden Strafverschärfungen und Gebührabzüge hat der Verfasser eine eigene Berechnungs-  
Tabelle (Ausgabe 1902) zusammengestellt, welche alle weiteren bezüglichen Daten entnehmen  
läßt. Diese Tabelle ist um den Preis von 50 h erhältlich.

### III. Abschnitt.

## Verrechnung der Brotgebür.

### Besondere Bestimmungen über die Brotgebür.

Die Brotgebür besteht für jede im Löhnungsbezuge stehende Person mit 840 g täglich. Auf diese Gebür wird das Brot in Becken, welche im frischen Zustande 1400 g wiegen, verabfolgt. Ein Sechstel der täglichen Brotgebür kann durch Zwieback ersetzt werden, von welchem 84 g das Äquivalent für 140 g Brot bilden. Weniger als ein halbes Becken (700 g) Brot wird dem Manne auf die Gebür in natura nicht verabreicht. Es sind daher Bruchtheile eines halben Beckens, welche für eine Fassungsperiode etwa gebühren, durch Auszahlung des entsprechenden Theiles des Brotrelutums zu begleichen. Ebenso ist in Zuwachs- und Abgangsfällen innerhalb einer Fassungs-(Löhnungs)-Periode, wenn nothwendig, der Ausgleich durch Auszahlung oder Abfuhr des entsprechenden Theiles des Relutums zu treffen.

Die Brotreluirung darf nur für sämtliche Unterofficiere, Cadeten, Einjährigfreiwillige und Officiersdiener, dann für die Hälfte der übrigen Gefreiten und Soldaten stattfinden.

Die Reluirung des Zwiebacks ist nicht gestattet.

Auf Märchen kann bei kleineren, nicht avisierten Transporten und Truppen in der Stärke bis einschließlich einer Compagnie, Escadron u. das Brotrelutum für den vollen Stand verabfolgt werden.

### Führung des Brotvertheilers.

Da die Fassung des Brotes oft am Tage unmittelbar vor der Löhnungsauszahlung bewirkt wird, an welchem auch die Vertheilung des Brotes stattfinden pflegt, so ist es zur Herstellung der Richtigkeit des am nächstfolgenden Tage stattfindenden Anfalles der Gebür an Brot angezeigt, dieselbe mittels eines besonderen, monatlich anzulegenden Brotvertheilers nach folgendem Muster in Evidenz zu halten.



Die Schlusssumme des Vertheilers an Brot muß mit der im betreffenden Löhnungszettel entworfenen Gebür genau übereinstimmen.

Löhnung- und Brotabrechnung. Damit der Rechnungs-Unters-officier in der Lage ist, die Löhnung- und Brotgebür an der Hand des Verpflegs-Rapportjournals für den ganzen Monat rasch und leicht zu ermitteln und in die Gebüren-Nachweisung zu übertragen, ist es angezeigt eine Abrechnung nach folgendem Formular anzulegen:

### Löhnung- und Brotabrechnung.

Datum	Inhalt		Löhnung		Brot		
					in refo		in natura
			K	h	K	h	Port.
1.		vom 1. bis 5.					
6.	laut	" 6. " 10.					
11.	Löhnungs- zettel	" 11. " 15.					
16.		" 16. " 20.					
21.		" 21. " 25.					
26.		" 26. " letzten					
		laut Nachtrags-Löhnungszettel Arrestantengelder					
		Zusammen					
Am letzten	Hievon:						
	Brot in natura						
	Rückabfuhr an Löhnung und Brot						
		Summe des Hievon					
		Verbleibt Gebür					

In diese Abrechnung werden die Ergebnisse der Löhnungszettel fallweise der Reihe nach eingetragen und am Monatschluß die übrigen Positionen aufgenommen, die verbleibende Gebür zeigt die genauen Daten zur Übertragung in die Gebüren-Nachweisung. Die Abrechnung dient auch als zweckmäßige Controle bei Nichtübereinstimmung der Schlußdaten der Gebüren-Nachweisung mit jenen der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Geldern. (Seite 3).

#### IV. Abschnitt.

### Verrechnung der sonstigen und fallweisen Mannschaftsgebühren.

Die bei besonderen Anlässen erwachsenden Mannschaftsgebühren sind im Inneren der Unterabtheilung in ähnlicher Weise zu verrechnen wie die regelmäßigen; nur ist hinsichtlich der Gebührart zu unterscheiden, ob die Gebühren gleichzeitig mit der Löhnung oder fallweise auszusahlen sind, dann ob sie in der Gebühren-Nachweisung, oder in einer anderen Rechnung (Reise-, Marsch- oder Transports-Rechnung) aufgerechnet wurden. Im letzteren Falle bilden die ausbezahlten Gebühren nur dann den Gegenstand der Behandlung in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder, wenn sie auf Grund der bezüglichen Rechnung in der Gebühren-Nachweisung zur Aufrechnung gelangten. Den sonstigen Reise-, Marsch- und Transports-Rechnungen liegen in der Regel besondere Vorschüsse zu Grunde, die — unabhängig von den dekadenweisen Vorschüssen — an die zuständige Verwaltungs-Commission gesondert abgerechnet werden.

Die Arrestanten-Löhnung, Gratisköhnung, die Arbeits-, Dienst-, Sanitäts-, Medaillen-, Bade-Zulage, dann die Cordou und Subsistenzzulage werden in der Gebühren-Nachweisung auf Grund des Verpflegs-Rapportjournals aufgerechnet. Da diese Gebühren gleichzeitig mit der Löhnung auszusahlen sind, so sind sie in den Löhnungszettel, eventuell Nachtrags-Löhnungszettel, aufzunehmen, und zwar, unter Berücksichtigung der Eröffnung der nothwendigen Vertikal-Kubriken im Kopfe des Löhnungszettels. Die Herausgabe jeder einzelnen Gebühr in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder ist überflüssig, da solche mit der Gesamtsumme des betreffenden Löhnungszettels erfolgt.

Die Assistenz-, Bereitschafts-, Commandierungs-, Feld-, Marsch- und Seetransports-Zulage, dann das Feuerlösch-Douceur werden theils gleichzeitig mit der Löhnung, theils fallweise ausbezahlt. Die Aufrechnung in der Gebühren-Nachweisung erfolgt jedoch auf Grund des Verpflegs-Rapportjournals mittels Ausweis, welcher vom Empfänger nicht zu bestätigen ist. Diese Gebühren sind behufs Auszahlung ebenfalls in den Löhnungszettel (Nachtrags-Löhnungszettel) aufzunehmen, und zwar, entweder unter Berücksichtigung der Eröffnung der nothwendigen Vertikal-Kubriken im Kopfe des Löhnungszettels oder unter „hiez“ desselben.

Als Beleg dient der erwähnte Ausweis. Auch diese Gebühren sind nicht einzeln, sondern mit der Gesamt-Summe des betreffenden Löhnungszettels in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder zu verausgaben.

Das Handgeld, Zehrgeld, Lebensrettungs- und Reitdouneur, dann allfällige Taglöhne werden in der Gebühren-Nachweisung auf Grund des Ausweises, welcher vom Empfänger zu bestätigen ist, aufgerechnet. Da diese Gebühren fallweise an die Bezugsberechtigten zu erfolgen sind, so sind sie auf Grund des erwähnten Ausweises direct in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder zu verausgaben. Es unterliegt aber keinem Anstande, wenn die Gebühr vorerst in einen Löhnungszettel (Nachtrags-Löhnungszettel) jedoch unter „hieszu“ aufgenommen wird. In diesem Falle ist in der erwähnten Vormerkung der Gesamtbetrag des Löhnungszettels zu behandeln.

Es ist nicht nothwendig jede einzelne der bezeichneten Gebühren auf Grund eines gesonderten Ausweises, der vom Empfänger zu bestätigen ist, zu verrechnen, sondern es können nach O—1, Seite 71, Anmerkung Punkt 1, mehrere Gebühren in einen Ausweis aufgenommen werden.

Das Beerdigungspauschal gelangt bei der Unterabtheilung nur dann zur Aufrechnung (in der Gebühren-Nachweisung, ohne Document, bloß auf Grund der Docierung zum Verpflegsrapportjournal), wenn der Mann bei derselben gestorben ist. Sonst wird das Pauschal bei jener Sanitäts-Anstalt aufgerechnet, in welcher der Mann gestorben ist. Diese hat jedoch die aufgerechnete Gebühr von 6 K an die betreffende Unterabtheilung, in deren Stand der Verstorbene gehörte, abzuführen (wenn sich dieselben im Standorte der Sanitäts-Anstalt befindet), nachdem der Sarg und die sonstigen Erfordernisse zum Begräbniß vom Standeskörper des Verstorbenen beizustellen sind.

Im ersteren Falle — wenn das Pauschal die Unterabtheilung aufgerechnet hat — ist dasselbe in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder zu verausgaben, im letzteren Falle aber zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Die vorübergehende Einquartierung und die Durchzugsverpflegung erwachsen während eines Marsches, dann bei verschiedenen Commandierungen, wo die Einzel-Einquartierung eintritt, bezw. die Beistellung der Mittagskost vom Arar unthunlich ist, zur Gebühr. Dieselbe wird gegen Vergütung der hiesfür festgesetzten Vergütung vom Quartierträger beigestellt. Diese Vergütung ist aber nicht dem Beisteller der Unterkunft oder der Durchzugsverpflegung, sondern nach dem Einquartierungsgesetze der betreffenden Ortsgemeinde zu leisten.

Die Aufrechnung in der Gebühren-Nachweisung erfolgt stets auf Grund des Verpflegs-Rapportsjournals und mittels der Beilage 24 des Dienstbuches K—5 (Ausweis über die im Monate . . . bezahlten Gebühren für vorübergehende Einquartierung). In der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder sind diese Gebühren auf Grund des eben erwähnten Ausweises direct zu verausgaben, vorausgesetzt, daß sie in der Gebühren-Nachweisung verrechnet wurden.

Die vorübergehende Einquartierung für die Mannschaft ist unter allen Umständen, auch bei Einzelmärschen, auf Grund des obigen Ausweises aufzurechnen.

Den nach 1. Classe verheiratheten Unterofficieren, die ihre Familie mithaben, gebürt ein Zimmer; für je 2 Cadetofficiers-Stellvertreter und für je 2 Rechnungs-Unterofficiere gebürt ein Zimmer. Ist nur je ein solcher Unterofficier vorübergehend unterzubringen, so gebürt ihm allein ein Zimmer.

Die übrigen Unterofficiere und Soldaten haben auf die Beistellung abgeforderter Zimmer nicht den Anspruch.

Die Officiersdiener sind, abgefordert von ihren Herren, in demselben Hause unterzubringen; ist dies nicht thunlich, so sind sie wie die Mannschaft zu bequartieren.

Bei Einzelreisen ihrer Herren verrechnen dieselben für sie die vorübergehende Unterkunft in der Reiserrechnung, daher nicht mittels des oben erwähnten Ausweises, jedoch nur für solche Diener, die in Person zugewiesen sind.

Frauen und Kindern der nach 1. Classe verheirateten Unterofficiere gebürt die gemeinschaftliche Unterkunft mit dem Familienhaupte. Reisen sie aus Dienststrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem.

Die Durchzugsverpflegung wird der Mannschaft vom Cadetofficiers-Stellvertreter abwärts als Mittagkost vom Quartierträger dann beige stellt, wenn die Verpflegung von der Heeresverwaltung nicht selbst besorgt werden kann. In diesem Falle ist die Gebühr auf Grund des erwähnten Ausweises, sammt der vorübergehenden Unterkunftsvergütung in der Gebüremachweisung aufzurechnen.

Kann jedoch die gebürende Durchzugsverpflegung weder vom Quartierträger noch von der Heeresverwaltung in natura verabreicht werden, so ist der für die betreffende Station bemessene Vergütungsbetrag oder Superplus vom Menagegelde auf die Durchzugskost den Bezugsberechtigten bar auf die Hand zu erfolgen. Die Aufrechnung in der Gebühren-Nachweisung erfolgt je nach der Sachlage, entweder auf Grund

der Marschrechnung oder auf Grund des Ausweises, welcher vom Empfänger nicht bestätigt wird. Die Behandlung in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder kann nur dann stattfinden, wenn die Gebühr in der Gebüremachweisung verrechnet wurde.

Zur Auszahlung an die Bezugsberechtigten ist diese Gebühr in einem Löhnungszettel, eventuell Nachtrags-Löhnungszettel aufzunehmen, bezw. unter „hiez“ der Gesamtgebühr zuzuschlagen.

Die Eisenbahnkost wird bei Mannschaftransporten mit Eisenbahn in jenen Fällen als Frühstück oder Mittagkost in dem vom Arar sicher gestellten Ausmaße in natura verabreicht, in welchen das Frühstück und die Mittagkost bei der Instradierung mittels der Marschpläne vorzeichnet wird.

Die Aufrechnung dieser Gebühr erfolgt auf Grund des Verpflegs-Rapportjournals in der Gebühren-Nachweisung, jedoch mittels Quittung des betreffenden Bahnhof-Restaurateurs, die nach Scala II doppelt gestempelt sein muß, weil dem bezüglichen Abkommen ein Vertrag zu Grunde liegt.

Der Betrag ist in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder voll zu verausgaben, so wie er zur Gebühr gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Eisenbahnkost im Gelde in der Gebühren-Nachweisung aufgerechnet wurde.

Die Etapenkost gebürt im Frieden nur den bei Militär-Detachements zu Hilfeleistungen bei Überschwemmungen eingetheilten Mannschaf, dann fallweise über Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums bei größeren Manövern u. dgl.

Das Ausmaß wird ebenfalls fallweise festgesetzt. In der Regel besteht die Etapenkost per Mann und Tag in: 840 g Brot, 140 g Gemüse (Reis, Granpen, Gries, Hülsenfrüchte, Tarhanya), 30 g Salz, 0,5 g Pfeffer oder Paprika, 39 g Suppen-Conserven (Einbremsuppe), 25 g Caffee (ungebraunt), 25 g Zucker, 9 el Brauntwein (oder 40 el Wein, oder 75 el Bier, oder 6 el Rum, oder 6 el Rum, oder 6 el Cognac), 300 g frisches Fleisch und 20 g Fett (Butter, Speck zc.)

Kann die Etapenkost in natura nicht beige stellt werden, so gebürt den Bezugsberechtigten das hiefür von der Territorial-Intendanz bemessene Relutum. Die Etapenkost wird auf Grund des Verpflegs-Rapportjournals in der Gebühren-Nachweisung eventuell auf Grund einer Marschrechnung bei der Unterabtheilung aufgerechnet. Wird das Relutum (wohl in seltensten Fällen) ausbezahlt, so ist es in ähnlicher Weise zu behandeln wie die auf die Hand erfolgte Durchzugsverpflegung.

Die Schiffskost wird der Mannschaf bei Beförderung auf

Schiffen der k. u. k. Kriegs-Marine oder auf Schiffen des öster.-ung. Lloyd und auf Flußschiffen verabreicht, und zwar, je nach Umständen, gegen Einstellung der gewöhnlichen Kost- und Brotgebühr und der etwaigen mobilen Zulagen.

Bei Transporten mittels Schiffen der k. u. k. Kriegs-Marine wird die Schiffskost, bestehend aus Frühstück, Mittagmahl und Nachtmahl, dann zu jeder Mahlzeit aus einer Beigabe von frischem Brot oder Zwieback, in demselben Ausmaße verabreicht, wie der Schiffsbemannung. Die Cadetofficiers-Stellvertreter und Cadetten speisen mit den See-Cadetten. Da die Aufrechnung der erwähnten Schiffskost nicht im Gelde sondern in natura erfolgt, so bildet dieselbe keinen Gegenstand der Behandlung in der Vormerkung über empfangene und verwendete ärarische Gelder. Wird jedoch diese Schiffskost nicht beigestellt, so gebürt an Stelle derselben die Seetransportszulage, die Durchzugskostvergütung (auf die Hand) und das Brotrelutum, welche Gebühren im Inneren der Unterabtheilung in der bereits angedeuteten Weise verrechnet werden.

Bei Transporten mittels Seeschiffen des österr.-ung. Lloyd und der Ungaro Croata gebürt den Cadetofficiers-Stellvertretern und Cadetten die Schiffskost im Gelde, wie den Officieren, gegen Entrichtung der Civilpreise. Dermalen beträgt die Schiffskost auf der 1. Classe: Mittagskost 3 K 60 h, Abendkost 2 K 50 h (zusammen 6 K 10 h); auf der 2. Classe: Mittagskost 2 K 60 h, Abendkost 1 K 80 h (zusammen 4 K 40 h). Für die übrige Mannschaft gebürt die Schiffskost in natura, bestehend aus dem Frühstück, Mittagmahl und Abendessen, ohne Brot. Der Gesellschaft ist hiefür die jeweilig vertragsmäßig festgesetzte Vergütung vom Commandanten der Truppe oder des Transportes zu entrichten. Diese Vergütung gelangt auf Grund der nach Scala II doppelt gestempelten Quittung in der Gebühren-Nachweisung oder in der bezüglichen Marsch- (Transport-) Rechnung zur Aufrechnung. In der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder ist der Vergütungsbetrag für die Schiffskost nur dann zu verausgaben, wenn derselbe in der Gebühren-Nachweisung verrechnet wurde.

Wird die Schiffskost nicht beigestellt, so gebühren an Stelle derselben die Seetransports-Zulage, die Durchzugskost (auf die Hand) und das Brotrelutum.

Auf Flußschiffen gebürt den Cadetofficiers-Stellvertretern die Durchzugskost auf die Hand und statt der Marsch- die Reisezulage. Der übrigen Mannschaft wird die vertragsmäßig festgesetzte Mittagskost, bestehend aus einer hinreichenden Speisekostportion bei gleichzeitigem Bezuge der Marschzulage verabreicht. Wird die Mittagskost nicht verabreicht,

so gebürt die Durchzugskost auf die Hand. Für die Mittagskost ist vom Seetransports-Commandanten ebenfalls die vertragmäßige Vergütung gegen Quittung (nach Scala II doppelt gestempelt) zu entrichten. Die Berechnung im Inneren der Unterabtheilung erfolgt in ähnlicher Weise wie rüchftlich der Eisenbahnkost und der Schiffskost auf Schiffen des Lloyd erwähnt.

Die Sustentation für Familien der nach 1. Classe verheiratheten Unterofficiere ist am 1., 11. und 21. jedes Monats für die betreffende Dekade im voraus, und zwar, auf Grund des Ausweises, welcher von der Familie (nicht vom Gatten) zu bestätigen ist, in der Gebüren-Nachweisung aufzurechnen und in der Vormerkung über empfangene und verwendete ärarische Gelder zu verausgaben. Über Wunsch der Familie kann die Sustentation auch am 21. des Monats für den ganzen betreffenden Monat ausbezahlt werden.

Vorspann-Auslagen. Die Vorspann darf bei Dienstreisen nur dann abgenommen werden, wenn weder eine Bahn- noch Schiffsverbindung besteht und auch ein Postwagen nicht verkehrt. Bei Märschen erfolgt die Anweisung hiezu mittelst Marschplan oder mit besonderer Anordnung, wenn behufs beschleunigter Fortbringung der marschierenden Truppe oder des Transportes auf Strecken ohne Bahn- oder Schiffsverbindung dieses Verkehrsmittel benützt werden soll.

Die Vorspann-Auslagen sind gleich bei der Abnahme bar zu bezahlen. Die Creditierung ist nur dann statthaft, wenn die Barmittel hiezu nicht ausreichen. In diesem Falle ist die Vergütung nach dem Eintreffen im Bestimmungsorte unverzüglich bar zu begleichen. Für Kilometer-Entfernungen, die in der Marschroutenkarte nicht vorkommen, sind die Distanz-Certificate der politischen Behörden beizubringen.

Bruchtheile von 0.1, 0.2 Kilometer sind fallen zu lassen, 0.3, 0.4, 0.5, 0.6, 0.7 Kilometer als halber, 0.8 und 0.9 Kilometer als ganzer Kilometer anzunehmen.

Die Benützung des längeren Weges, bei Nichteinhaltung der kürzesten Route ist stets zu begründen.

Die Vorspann-Auslagen, welche der betreffenden Gemeinde gegen Bestätigung zu vergüten sind, sind auf Grund des bezüglichen Ausweises, des Dienstbuches O--1, entweder in der Gebüren-Nachweisung oder in der betreffenden Reise-, Marsch- oder Transportrechnung aufzurechnen.

Die Bestätigung der Gemeinde ist nur dann nothwendig, wenn außer der Ararialvergütung (6 h per Pferd und Kilometer) noch ein Landeszuschuß, der dem Heeresetat im Refundierungswege zurückvergütet wird, bezahlt worden ist.

In der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder sind die Vorspann-Auslagen nur dann zu verausgaben, wenn sie in der Gebühren-Nachweisung zur Aufrechnung gelangten.

---

## V. Abschnitt.

### Verfassung der Löhnungszettel.

---

Der Löhnungszettel ist möglichst einfach und am Tage der Löhnungsauszahlung (am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. des Monats) auf den vorhandenen Verpflegungsstand nach dem Verpflegungsrapportjournale zu entwerfen, und zwar, nach folgenden 7 Formularien:



## Beilage 9.

Infanterie-Regiment n.

... te Compagnie.

### Löhnungszettel

vom 6. bis 10. Juli . . . .

Verpflegestand	Charge	Löhnung								Brot zu 700 g		Geldbetrag	
		Zulage						Dienst	in natura				
		à Seller								in natura		K	h
		70	40	30	20	12	6	4	8	in natura			
Portionen											K	h	
n. nach dem Verpflegsrapportjournal (wie vom 1. bis 5. Juli . . . .)													
Zusammen . .		—	15	10	20	20	315	—	—	—	—	256	200
An Nachträgen:													
1	Cadetofficier=Stellvertreter vom 3./7. bis 5./7. . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	*) 3	6
1	Infanterist vom 4./7 bis 5./7.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	4
Zusammen . .		—	18	10	20	20	317	—	—	—	—	262	200
An Abzüge:													
1	Corporal vom 2./7. bis 5./7.	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—
Verbleiben . .		—	18	10	16	20	317	—	—	—	—	258	200
Im Gelde . .		K	h										
		—	12	60	4	4	80	4	—	—	—	64	—
		—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
											84	08	

N., am 6. Juli . . . .

N. N.,  
Rechnungsunterofficier

\*) 1 Portion Brot zu 840 g entspricht 1·2 Portion zu 700 g.

(Großquartformat).



## Beilage 11.

Infanterie-Regiment 2c.

...te Compagnie.

### Löhnungszettel

vom 16. bis 20. Juli . . . .

Verpflegszustand	Charge	Löhnung										Dienst- Zulage		Brot zu 700 g		Geld= betrag	
		à Heller										in Be- lutum		in natura			
		70	40	30	20	12	6					4	8				
		Portionen														K	h
2c. nach dem Verpflegsrapportjournal (wie vom 1. bis 5. Juli . . . .)																	
Zusammen . . .		-	15	10	25	15	6	47	1	-	-	-	-	240	210		
An Abzügen:																	*)
1	Tambour v. 14./7. bis 15./7.	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	4	-	
Verbleiben . . .		-	15	10	25	15	6	45	1	-	-	-	-	237	6	210	
Im Gelde . . .		h	-	10	50	-	50	1	40	06	-	-	-	19	01	-	
		K	-	10	4	7	3	77	40	-	-	-	-	19	01	-	121 47
Zusammen . . .																121	47
N., am 11. Juli . . . .																	
N. N., Rechnungsunterofficier																	
<p>*) Portion Brot zu 840 g entspricht 1·2 Portion zu 700 g.</p>																	

## Beilage 12.

Infanterie-Regiment 2c.

...te Compagnie.

### Löhnungszettel

vom 21. bis 25. Juli ....

Verpflegestand	Charge	Löhnung										Dienst- Brot zu 700 g		Geld- betrag	
												Zulage	in Bes lutium		in natura
		à Heller													
		70	40	30	20	12	6						4		8
Portionen												K	h		
2c. nach dem Verpflegungsrapportjournal (wie vom 1. bis 5. Juli ....)															
Zusammen . . .												253	215		
Im Gelde . . .												20	24		
												84	24		
N., am 21. Juli ....															
N. N., Rechnungsunterofficier															

## Beilage 13.

Infanterie-Regiment *rc.*

...te Compagnie.

### Löhnungszettel

vom 26. bis 31. Juli ....

Verpflegstand	Charge	Löhnung										Zulage		Dienst- in Re- lutum		Brot zu 700 g in natura		Geld- betrag		
		à Heller																		
		70	40	30	20	12	6				4	8								
		Portionen														K	h			
rc. nach dem Verpflegungsrapportjournal (wie vom 1. bis 5. Juli ....)																				
Zusammen . .		—	12	6	30	18	465	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307	240
An Abzügen:																				
1	Feldwebel vom 24./7. bis 25./7. . . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
1	Zugsführer vom 25./7. . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Verbleiben . .		—	10	5	30	18	465	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	303	6
Im Gelde . .																				
		K	—	7	2	9	3	60	55	80	—	—	—	—	—	—	—	—	24	29
		h	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																			101	75
N., am 26. Juli ....																				
															N. N., Rechnungsunterofficier					
<p>*) 1 Portion Brot zu 840 g entspricht 1·2 Portion zu 700 g.</p>																				

## Beilage 14.

Infanterie-Regiment n.

... te Compagnie.

### Nachtrags-Löhnungszettel

für den 31. Juli ....

Verpflegungsstand	Charge	Löhnung										Zulage	Brot zu 700 g		Geldbetrag		
		a Heller											in natura	in natura			
		70	40	30	20	12	6			4	8	in natura					
		Portionen												K	h		
An Nachträgen:																	
1	Corporal v. 27./7. bis 31./7.	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
1	Officiersdiener vom 29./7. bis 31./7.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3-6	—
1	Arrestant vom 30./7. bis 31./7.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2-4	—
Zusammen . .		—	—	—	5	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	12	—
Im Gelde . .		K	h	—	—	—	50	—	36	12	—	—	—	—	—	96	—
		K	h	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 94
An Abzügen:																	
1	Cadetofficier-Stellvertreter vom 30./7. bis 31./7.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2-4	—
1	Officiersdiener vom 31./7.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1-2	—
Zusammen . .		—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3-6	—
Im Gelde . .		K	h	—	40	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	29	—
		K	h	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 81
Verbleiben . .																1	13

N., am 31. Juli ....

N. N.,  
Rechnungsunterofficier

\*) 1 Portion Brot zu 840 g entspricht 1-2 Portion zu 700 g.

Im Löhnungszettel vom 6. bis 10., vom 11. bis 15., vom 16. bis 20., vom 21. bis 25. und vom 26. bis letzten des Monats (Beilage 9 bis 13) sind die Nachträge für Zuwächse, bezw. die Abzüge für Abgegangene auf Grund der im Verpflegsrapportjournale vorgekommenen Veränderungen für jene Zeit zu berücksichtigen, welche der betreffenden Löhnungsperiode vorangegangen ist; nur im Löhnungszettel vom 1. bis 5. des Monats (Beilage 8 Seite 36) entfällt die Darstellung der Nachträge und Abzüge, weil dieselben bereits im Nachtraglöhnungszettel am letzten des Vormonats berücksichtigt worden sind.

Was den Nachtrags-Löhnungszettel betrifft, so ist ein solcher, je nach Nothwendigkeit, am letzten des Monats zu verfassen und sind darin alle Gebürnachträge oder Gebürabzüge für die während der Zeit vom 26. bis letzten des Monats in den Verpflegsstand Zugewachsenen, beziehungsweise aus demselben Abgegangenen auszuweisen.

### **Nachweisung der Brotgebür im Löhnungszettel.**

Die Brotgebür ist für den daselbst ausgewiesenen Gesamtverpflegsstand darzustellen. Beispiel: Im Löhnungszettel vom 1. bis 5. des Monats (Beilage 8 Seite 36) beträgt die Summe des Verpflegsstandes 75 Mann, das ist für 5 Tage = 375 Portionen Brot zu 840 g; diese umgerechnet in Portionen zu 700 g, geben 450 Portionen, wovon 200 Portionen in natura und 250 Portionen in Melutum entfallen.

### **Nachweisung des Mannschaftskostgeldes.**

Das für die einzelnen Löhnungsperioden zur Gebür entfallende Mannschaftskostgeld ist in die Löhnungszettel nicht aufzunehmen, weil dasselbe aus der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder, wo es verausgabt wird, direct in die Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern als Einnahme übertragen wird. Die weitere Nachweisung und Berechnung dieser Gelder findet daselbst statt (siefi Seite 13).

### **Überprüfung der Löhnungszettel hinsichtlich deren Richtigkeit.**

Zur Überprüfung eines Löhnungszettels ist das Verpflegsrapportjournal sammt Docierung und das Naturalien- und Servicejournal zur Hand zu nehmen.

Auf Grund des Verpflegsrapportjournals ist sich zu überzeugen, ob der im Löhnungszettel ausgewiesene Verpflegsstand an dem betreffenden Tage mit dem in diesem Journale nachgewiesenen Verpflegsstande genau übereinstimmt, weiters ob der chargenweise einzeln im Löhnungszettel nach-

gewiesene Stand, multipliciert mit fünf Tagen, beziehungsweise mit sechs Tagen (im Februar am 26. mit drei, respective vier Tagen) die richtig entworfene Anzahl an Löhnungsportionen gibt und ob die Summe derselben ziffermäßig und auch im Gelde richtig ist.

An der Hand des Naturalien- und Servicejournals ist sich dagegen die Überzeugung zu verschaffen, ob die in demselben ausgewiesene Anzahl Portionen an Brot und Zwieback in natura mit der im Löhnungszettel entworfenen Gebühr im Einklange steht und ob nach Abzug des Brotes in natura von der Gesamtgebühr die entworfene Anzahl an Brotrelutum richtig ist. Eventuell ist diesfalls auch an der Hand des Verpflegsrapportjournals die Richtigkeit zu pflegen.

Die Nachträge und Abzüge für die letztverfloffene Löhnungsperiode sind nach Maßgabe der Standesbewegung für die betreffende Zeit auf Grund der Docierung zum Verpflegungsrapportjournal leicht zu constatieren.

Schließlich wird die Richtigkeit aller Geldpositionen im Löhnungszettel durch erneuerte ziffermäßige Überprüfung und Absummierung constatirt.

### **Evidenthaltung und Auszahlung der Unterofficiers-Dienstprämie.**

Da die Gebühr an Dienstprämien der Unterofficiere nicht im Controlstande der Verwaltungs-Commission und auch nicht im Verpflegsrapportjournal der Unterabtheilung, sondern in der von der Verwaltungs-Commission zu führenden „Vormerkung über die gebührenden Unterofficiers-Dienstprämien“ evident gehalten wird, so beschränkt sich die Evidenthaltung dieser Gebühr bei einer Unterabtheilung nur auf die Behandlung im Verpflegsrapport und in der Docierung zum Verpflegsrapportjournal. Die Verwaltungs-Commission und die Censurbehörde erhalten von den im Stande dieser Unterofficiere eintretenden Veränderungen nur durch diese beiden Eingaben Kenntniss, weshalb in denselben der Bezug der Prämien sowie die Monatsgebühr in allen Fällen genau zum Ausdrucke zu bringen ist.

Die Prämien werden von der Unterabtheilung mittels des Ausweises über die Geldgebühren den Gagisten, dessen Titel durch die Worte: „so wie Dienstprämien der Unterofficiere“ ergänzt wird, angefordert.

Die Auszahlung erfolgt, wie die Gebühren der Gagisten, vom Unterabtheilungs-Commandanten selbst.



auf den 6. Juli . . . .

Gegenstand	behandelt in der Bemerkung	Empfang		Ausgabe	
		K	h	K	h
Löhnungszettel vom 6. bis 10. . . . .	Ä. G.	—	—	84	08
Kostrelutum für den Feldwebel N. N. vom 6. bis 10. . . . .	M. K.	—	—	1	69
Behrgeld für den Infanteristen N. N. . . . .	Ä. G.	—	—	2	72
rc. . . . .	—	—	—	—	—
Zusammen . . .		—	—	88	49

N., am 6. Juli . . . .

Vidi! N. N.,  
Hauptmann.

N. N.,  
Rechnungsunterofficier.

Auf den 11. Juli . . . .

rc. rc.
(Großoctavformat.)

Erläuterung der Führung. In dieses Büchel sind alle an dem betreffenden Löhnungstage, d. i. am 1., 6., 11., 16., 21., 26. und eventuell am letzten des Monats auszahlenden Geldbeträge, mit Ausnahme der Officiersgebühren, der Unterofficiersdienstprämien und Zulagen für Cadetofficiers-[rc.]Stellvertreter, ferner die in der Zwischenzeit etwa empfangenen Gelder kurz aufzunehmen, wobei auf die Ziffernrichtigkeit ein besonderes Gewicht zu legen ist.

Die Officiersgebühren, die Unterofficiers-Dienstprämien und die Zulagen für Cadetofficiersstellvertreter und Cadetten sind in dieses Büchel deshalb nicht aufzunehmen, weil diese Gebühren auf Grund der Gageisten-Ausweise vom Unterabtheilungs-Commandanten aus der Truppen-Kasse direct empfangen und von ihm selbst an die Bezugsberechtigten ausbezahlt werden.

In der Rubrik: „Gegenstand“ sind diejenigen Daten einzutragen, welche die bezüglichen Ausgaben (Geldfassungen vom Unterabtheilungs-Commandanten) oder Einnahmen (Geldabfuhr in der inneren Wirthschaft) betreffen.

Die Rubrik: „behandelt in der Bemerkung“ dient als Controle über die Richtigkeit der gegenseitigen Aufschreibungen und zur kurzen Bezeichnung desjenigen Bemerkbuchs, in dessen Evidenz die einzelnen vom Unterabtheilungs-Commandanten angeforderten oder von diesem einge-

nommenen (zurückbehaltenen) Geldbeträge der Natur ihrer Sache nach gehören. Z. B. die laut Löhnungszettel vom 1. bis 5. des Monats angeforderten 79 K 70 h wurden in der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder verausgabt (siehe Post 5 dieser Vormerkung auf Seite 3). Es genügt da die abgekürzte Bezeichnung: A. G. (Ärarische Gelder). In gleicher Weise könnte bei den andern Positionen hinsichtlich der Vormerkung über die Gebarung mit den Mannschaftskostgeldern, die Bezeichnung: M. K. (Mannschaftskost), hinsichtlich der Vormerkung über die Pauschalgruppe A, die Bezeichnung: A. und hinsichtlich der Vormerkung über das Petroleumbeleuchtungs-pauschal die Bezeichnung: P. (Petroleumspauschal) entsprechen.

In diese Rubrik sind aber diese Bezeichnungen erst nach bewirkter Eintragung der einzelnen Posten des Gelderfordernisbüchels in die bezüglichen Vormerkungen beizusetzen und, daß dies geschehen, die betreffenden Einnahms- und Ausgabsposten mit einem Controlstrich (|/) zu versehen.

Abschluß. Hierauf folgt der Abschluß durch Darstellung des thatsächlich zur Auszahlung erforderlichen Geldbedarfes.

Das Gelderfordernisbüchel ist sodann sammt dem Löhnungszettel mit dem Frührapport dem Unterabtheilungs-Commandanten vorzulegen, beziehungsweise zu übersenden.

---

## VII. Abschnitt.

# Verrechnung der Unterabteilungspauschalgeber.

### Die Gebarung mit der Pauschalgruppe A.

Die mit dem Wirthschaftspauschal vereinigten Pauschalien der Unterabtheilung bilden eine Pauschalgruppe, welche die Bezeichnung „Pauschalgruppe A“ führt.

Zu dieser Pauschalgruppe gehören:

das Wirthschaftspauschal,

das Monturabnützungspauschal,

das Pauschal zur Instandhaltung der Kochgeschirre und

das Pauschal für die bei den Unterabtheilungen bestehenden Mannschaftsschulen (Unterrichtspauschal).

Innerhalb der Gesamtsomme dieser Pauschalgruppe ist dem Unterabtheilungscommandanten bezüglich der bestimmungsgemäßen Verwendung eine vollkommen freie Bewegung gestattet.

#### a) Das Wirthschaftspauschal.

Zweck und Gebür. Das Wirthschaftspauschal dient zur Bestreitung aller jener Auslagen der Unterabtheilung, welche dieselbe des Dienstes wegen in der inneren Ökonomie zu besorgen hat, und für welche die Anschaffungen und die Gebür im § 94, der Gebürevorschrift I. Theil, genau präcisiert sind.

Ermittlung und Aufrechnung. Die Ermittlung der Gebür und Aufrechnung derselben in der Gebürennachweisung ist im Sinne des Erlasses, Abtheilung 15, Nr. 470, vom 29. Juli 1896, (Beiblatt Nr. 24, vom 12. August 1896, Nr. 173) — zu bewirken.

Es empfiehlt sich, die Gebür des Wirthschaftspauschals in einem eigenen Ausweise darzustellen und unter Beischluß desselben in der Gebürennachweisung zu verrechnen, weil daselbst zur detaillierten Nachweisung zu wenig Raum vorhanden ist.

**Beispiel für die Gebühren einer Infanterie oder Jägercompagnie nach dem einfachen Ausmaße.**

Grundgebür . . . . .	6 K 20 h
Scalamäßige Gebür	
für den vorgeschriebenen Stand von 93 Mann, nach Abschlag von 4 Officiersdienern, daher für 89 Mann à 20 h	17 " 80 "
" 3 in der Montursportionengebür stehende Officiersdiener à 20 h . . . . .	— " 60 "
" 2 Übercomplete (1 Schreiber beim Platz-Commando, 1 Schreiber beim Garnisonsgericht) à 20 h. . . . .	— " 40 "
" 1 Einj.-freiiv. gegen Pauschalverg. . . . .	— " 20 "
" 1 " " Medic. auf eig. Kosten . . . . .	— " 20 "
" 1 " " auf Staatskosten . . . . .	— " 20 "
" 3 " " auf eig. Kosten gegen Pauschalverg. für Bewaffnung und Ausrüstung à 4 h . . . . .	— " 12 "
" die zur Waffenübung eingerückten Reservisten, u. z. 68 Mann auf 13 Tage = 884 Präsenztag, (884 : 30) = 29 Präsenztag à 30 h . . . . .	8 " 70 "
zusammen	34 K 42 h
Hievon für 1 Mann abgängig zu führen bewilligt 20 h	
für 2 Mann in der Bekleidungsgebür auswärts (bei einem andern Truppenkörper) à 20 h . . . . .	40 "
" 1 Mann commandirt in der Armeeschießschule*) 20 "	— " 80 "
Verbleibt Gebür	33 K 62 h
Hiezu 25% Zuschuß (in Bosnien, in der Herzegowina und im Umgebiete) . . . . .	8 " 40 "
zusammen	42 K 02 h

\*) Der Abzug erfolgt deshalb, weil die bezügliche Quote die Armeeschießschule aufzurechnen hat. (Beibl. 13 von 1896).

**Beispiel für die Gebühr einer Cavallerie-Escadron nach dem einfachen Ausmaße.**

Grundgebühr . . . . .	9 K 20 h
Scalamäßige Gebühr	
für den vorgeschriebenen Stand von 166 Mann, nach Abschlag von 5 Officiersdienern, daher für 161 Mann à 26 h . . . . .	41 " 86 h
" 4 in der Monturportionengebühr stehende Officiersdiener à 26 h . . . . .	1 " 04 "
" 2 Übercomplete à 26 h . . . . .	— " 52 "
" 145 Mannschaftspferde à 20 h . . . . .	29 " — "
" 4 ärarische Officiers-Reitpferde à 8 h . . . . .	— " 32 "
" 2 übercomplete in der Reitzug-Portionengebühr stehende Pferde à 20 h . . . . .	— " 40 "
	<u>zusammen 82 K 34 h</u>
Hievon für 2 Mann, abgängig zu führen bewilligt à 26 h . . . . .	52 h
" 1 Mann in der Bekleidungsgebühr auswärts . . . . .	26 "
" 1 Mann, commandiert im Cavallerie-Telegraphen-Curs*) . . . . .	26 "
" 1 abgängiges Mannschafts-Reitpferd . . . . .	20 " 1 " 24 "
	<u>verbleibt Gebühr 81 K 10 h</u>
Hiezu 25% Zuschuß (in Bosnien, in der Herzegowina und im Umgebiete) . . . . .	20 " 27 "
	<u>zusammen 101 K 37 h</u>

\*) Der Abzug erfolgt deshalb, weil die bezügliche Quote der Telegraphen-Curs aufzurechnen hat. (Seite XVI der Geb.=B. I. Th.)

## Beispiel für die Gebür einer Feld=Artillerie=Batterie nach dem einfachen Ausmaße.

Grundgebür . . . . .	5 K 80 h
Scalamäßige Gebür	
für den vorgeschriebenen Stand von 101 Mann, nach Abschlag von 4 Officiersdienern daher für 97 Mann à 20 h . . . . .	19 " 40 h
" 3 in der Monturportionengebür stehende Officiersdiener à 20 h . . . . .	— " 60 "
" 2 Übercomplete à 20 h . . . . .	— " 40 "
" 2 Einj.=freiwill. auf eig. Kosten gegen Pauschalvergütung à 20 h . . . . .	— " 40 "
" 1 Einj.=freiwill. auf eig. Kosten gegen Pauschalvergütung für Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	— " 04 "
" 12 Unterofficiers=	} Pferde
" 24 Zug=	
" 3 Reserve=	
39 Pferde à 9 h . . . . .	3 " 51 "
" 4 ärarische Officiers=Reitpferde à 8 h . . . . .	— " 32 "
" 2 Pferde der Einjährig=freiwilligen auf eig. Kosten gegen Pauschalvergütung à 9 h . . . . .	— " 18 "
" 1 Übercomplete, in der Reitzeng=Portionengebür stehendes Pferd . . . . .	— " 09 "
" die zur Waffenübung eingerückten Reservisten, u. z. für 34 Mann auf 13 Tage = 442 Präsenztage, (442 : 30) = 15 Präsenztage à 30 h . . . . .	4 " 50 "
zusammen	35 K 24 h
Hievon für 7 Mann abgängig zu führen bewilligt à 20 h . . . . .	1.40
für 1 Mann in der Bekleidungsgebür auswärts —.20	1 " 60 "
verbleibt Gebür	33 K 64 h
Hiezu 25% Zuschuß (in Bosnien, in der Herzegowina und im Limgebiete) . . . . .	8 " 41 "
zusammen	42 K 05 h

### b) Das Monturabnützungspauschal.

Dieses Pauschal gebürt neben dem Wirthschaftspauschal jenen Unterabtheilungen, welche zum Empfange des letzteren berechtigt sind.

Die gegen Quittung des Unterabtheilungscommandanten empfangene Pauschalquote ist unter Anführung des bezüglichen Befehles (Datum und Nummer) — wenn sie etwa auf Grund desselben zugewiesen wird —, sonst unter Anführung des Datum und des Rechnungskörpers, von welchem die Zusendung geschah, sowie der Ursache, in der „Vormerkung über die Pauschalgruppe A“ (siehe nachfolgende Beilage 16) in Einnahme zu stellen.

Die Gebür und das Ausmaß dieses Pauschals ist im § 95 der Gebürevorschrift, I. Theil, genau präcisiert.

Nach § 35 des Dienstbuches M—3 ist ein Drittel dieses Pauschals an den Geldfonds für Bekleidungs Zwecke (beim Truppenkörper) abzuführen.

### c) Das Pauschal zur Instandhaltung der Kochgeschirre.

Dieses Pauschal gebürt im Frieden nur beim Gebrauche der Kochgeschirre und ist von dem zum Empfange des Wirthschaftspauschals berechtigten Unterabtheilungs-Commandanten gleichzeitig mit diesem letzteren Pauschal aufzurechnen.

Die Gebür ist für eine Garnitur tragbare Kochgeschirre à 5 Mann monatlich mit 0.5 h und für eine Garnitur à 2 Mann monatlich mit 0.4 h bemessen.

Die Conservierung der nicht im Gebrauche befindlichen Kochgeschirre geschieht auf Rechnung des Wirthschaftspauschal.

Die aufgerechnete Pauschalquote ist unter Angabe des Anlasses der Ingebrauchnahme der Kochgeschirre in der „Vormerkung über die Pauschalgruppe A“ (nachfolgende Beilage 16) in Einnahme zu stellen.

Die sonstigen Bestimmungen über dieses Pauschal sind aus dem § 96 der Gebürevorschrift, I. Theil, zu entnehmen.

### d) Das Pauschal für die Mannschafschulen.

Dieses Pauschal gebürt nur im Frieden und ist vom Unterabtheilungs-Commandanten monatlich im voraus zu empfangen.

Es dient zur Bestreitung der Erfordernisse an Schreib- und Zeichenmaterialien und eventuell an Beleuchtungsmaterial für die Mannschafschulen.

Unterabtheilungen, welchen die Düngernutzung zukommt, haben auf dieses Pauschal keinen Anspruch; die Lehrmittelbehelte zc. sind aus dem Erlöse für den Dünger zu bestreiten.

Das Unterrichtspauschal ist auf Grund der Aufrechnung in der Gebüremachweisung in der Vormerkung über die Pauschalgruppe A“ (nachfolgende Beilage 16) in Einnahme zu stellen.

Die sonstigen Bestimmungen über dieses Pauschal sind aus dem § 99, A, Seite 185 der Gebührenvorschrift, I. Theil, zu entnehmen.

### Führung der Vormerkung über die Pauschalgruppe A.

Über die Gebarung mit den zu dieser Pauschalgruppe gehörenden Pauschalien ist eine gemeinschaftliche journalmäßige Vormerkung nach folgendem Formulare zu führen.

Nach Punkt 219 des Dienst-Reglements I. Theil obliegt die Führung dieser Vormerkung dem Unterabtheilungs-Commandanten.

### Beilage 16.

### Vormerkung

über die Pauschalgruppe A.\*)

Koll= Nt.**)	Datum	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
Juli 1896						
44	30./6.	Vom Vormonat Rest . . . . .	48	26	—	—
45	1./7.	Unterrichtspauschal pro Juli . . . . .	1	—	—	—
46	5./7.	Monturabnützungspauschal vom Pionnier= Bataillon Nr. 5 . . . . .	6	38	—	—
47	20./7.	Wirtschaftspauschal . . . . .	24	44	—	—
48	"	Pauschal für Kochgeschirre anlässlich der Schießübungen . . . . .	1	68	—	—
49	26./7.	Laut Einkaufsbogen . . . . .	—	—	12	52
50	"	Eine halbe Sohlenhaut laut Rechnung . . . . .	—	—	40	48
51	"	Behelfe für die Manipulationsführung laut Rechnung . . . . .	—	—	2	—
52	"	Berzinnen von 6 Kochgeschirren à 5 Mann laut Rechnung . . . . .	—	—	3	60
Zusammen . . . . .			81	76	58	60
Die Ausgabe dem Empfange entgegen . . . . .			58	60	—	—
Rest . . . . .			23	16	—	—

N., am 31. Juli . . . . .

N. N.,  
Hauptmann.

\*) Zu dieser Pauschalgruppe gehören: 1. Das Wirtschaftspauschal, 2. das Monturabnützungspauschal, 3. das Pauschal zur Zustandhaltung der Kochgeschirre und 4. das Unterrichtspauschal.

\*\*) Die Postnummern beginnen jährlich am 1. Jänner mit 1. Die Documente sind auf der rechten oberen Ecke mit der entsprechenden Postnummer zu bezeichnen.

### Erläuterung der Führung.

**Einnahmen.** Die einzelnen Pauschalien sind auf Grund der Gebüremachweisung, wo deren Verrechnung stattfand, beziehungsweise auf Grund eines besonderen Befehles und mit dem thatsächlich empfangenen Betrage in dieser Vormerkung in Einnahme zu stellen.

Die Empfangstellung der Gebür an Wirtschaftspauschal mit jenem Betrage, welcher der Unterabtheilung gelegentlich der dekadenweisen Geldzuweisung von der Verwaltungs-Commission auf Grund der bezüglichen Nachweisung überwiesen wurde, wäre unrichtig, weil die mittels dieser Nachweisung zugewiesenen Pauschalien mit der wirklichen Gebür oft nicht übereinstimmen, vielmehr mit den übrigen Geldern einem Vorschusse gleichgehalten werden sollen, welcher erst nach bewirkter Verrechnung in der Gebüremachweisung die wirkliche Gebür ausschidet.

Falls das Monturabnützungs-Pauschal oder ein sonstiger Zuschuß zu dem vorerwähnten Pauschal nur mittels des Regiments- (Bataillons-, Divisions-) Tagbefehles der Unterabtheilung zugewiesen wird und thatsächlich empfangen werden sollte, so ist sich bei der Empfangstellung des betreffenden Betrages in dieser Vormerkung stets auf die Nummer und den Datum des bezüglichen Befehles zu berufen.

**Ausgaben.** Die Ausgaben müssen sich stets auf einen Beleg gründen. Diese Belege sind zumeist Rechnungen und Conti, welche ordnungsmäßig ausgefertigt, das heißt saldiert und entsprechend gestempelt sein müssen.

**Stempelung der Belege.** In Cisleithanien sind die Rechnungen und Conti bis einschließlich 20 K stempelfrei. Für Beträge über 20 K bis 100 K ist eine Stempelgebür von 2 h, für Beträge über 100 K eine solche von 10 h zu entrichten.

In Transleithanien sind Rechnungen für Beträge bis einschließlich 100 K mit einer Stempelmarke von 2 h und für Beträge über 100 K mit einer solchen von 10 h zu versehen.

Im Occupationsgebiete sind Rechnungen bis zu 4 K stempelfrei; Rechnungen über 4 K bis einschließlich 20 K sind mit 2 h und über 20 K mit 8 h zu stempeln.

**Ausfertigung der Rechnungen.** Die Rechnungen sollen in der Regel detailliert die Einkäufe enthalten; allgemeine Bezeichnungen, wie: Für Lederwaren, für Schusterzugehör w. sind nicht zulässig. Das Saldo (Bestätigung über den erhaltenen Betrag) muß deutlich ersichtlich sein. Auf Rechnungen, die mittels Postanweisung beglichen werden, ist das Aufgabsrecepisse anzukleben. Das Postporto ist in der Regel abzuziehen.

Einkaufbogen. Einkaufsbüchel. Es erweist sich als praktisch, die Rechnungen, besonders über kleinere Beträge, commulativ auf einem Einkaufbogen auszuweisen oder in einem Einkaufsbüchel, welches bei jedem Geschäfts-Inhaber erhältlich ist, ausweisen zu lassen. Dieses Büchel muß aber gestempelt sein. Falls ein Einkaufbogen benützt wird, so ist derselbe monatlich vom Rechnungsunterofficier neu anzulegen. In demselben werden von ihm alle jene Gegenstände eingetragen, welche anzukaufen sind. In der Rubrik: „Empfangsbestätigung“ ist das Saldo des betreffenden Geschäfts-Inhabers beizusetzen.

Der Einkaufbogen könnte ungefähr nach folgendem Formular (siehe Seite 56) geführt werden.

Die Führung des Einkaufsbogens bezw. des Einkaufsbüchels ist deshalb von Vortheil, weil dadurch einerseits die Ansammlung von vielen kleinen Rechnungen und Conti, die übrigens leicht verlegt werden oder in Verlust gerathen können, vermieden wird, andererseits, weil hiedurch die Prüfung der Pauschalbücher von der Verwaltungscommission, beziehungsweise vom inspicirenden Intendanturbeamten eine Erleichterung erfährt, dann auch, weil auf Grund des Einkaufsbogens oder des Einkaufsbüchels der ausgelegte Geldbetrag in der Pauschalvormerkung — wenn keine sonstigen stempelpflichtigen Rechnungen einlaufen — nur in einer Post verausgabt werden kann.

Aus der Vormerkung soll stets die widmungsgemäße Verwendung der Pauschalien entnommen werden können; die Ausgabenposten derselben wären daher dementsprechend zu textieren.

Die Rechnungen und Conti sind auf der rechten oberen Ecke mit der Nummer der betreffenden Ausgabenpost zu bezeichnen.

Abschluß. Die Vormerkung ist monatlich abzuschließen und vom Unterabtheilungscommandanten zu unterfertigen. Am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres dann fallweise über Verlangen ist dieselbe mit allen Beilagen instruiert an die zuständige Verwaltungscommission zur Überprüfung einzusenden. Bei Übergabe oder Übernahme der Unterabtheilung, dann bei einer ökonomisch-administrativen Inspicierung ist die Pauschalvormerkung ebenfalls abzuschließen. Im ersteren Falle ist dieselbe sammt den Belegdocumenten und dem ausgewiesenen Geldreste dem neuen Unterabtheilungscommandanten zu übergeben. Im letzteren Falle sind die Belegdocumente von einer ökonomisch-administrativen Inspicierung bis zur andern gesichert aufzubewahren.

**Beilage 17.**

**Einkaufsbogen**

zur Pauschalgruppe A  
pro Juli . . . .

Datum	Eingekaufte Gegenstände	Geld= betrag		Bestätigung des Geschäfts- Inhabers
		K	h	
6./7.	6 Spulen weißen Zwirn à 20 h, 4 Spulen schwarzen Zwirn à 20 h	2	—	N. N.
6./7.	1 kg Holznägel 12 h, Schusterpech 20 h	—	32	N. N.
6./7.	2 Dutzend R-Federn 40 h 5 Lagen Kleinformat à 16 h 4 Lagen Kleinconcept à 12 h	1	68	N. N.
12./7.	Schmierseife zum Reinigen der Läufe	1	12	N. N.
12./7.	Petroleum für den Rechnungs- unterofficier	—	80	N. N.
13./7.	Flickpfeifen für 15 Stück Pantelons à 30 h	4	50	N. N.
16./7.	Tinte 70 h, 3 Lineale à 20 h = 60 h, Schreib- und Zeichenhefte für die Mannschaftsschule 80 h	2	10	N. N.
Zusammen . . .		12	52	

N., am 31. Juli . . . .

N. N.  
Hauptmann.

## Die Gebarung mit dem Petroleumbeleuchtungs-Pauschal.

Zweck. Gebühr. Das Pauschal dient zur Beschaffung des Petroleums und zur Bestreitung der Instandhaltungs- und Nachschaffungskosten für Lampen und sonstige Erfordernisse für die Beleuchtung der verschiedenen Objecte in den militär-ärarischen Gebäuden. Die Gebühr und das Ausmaß sind im § 101 der Gebühren-Vorschrift 1. Theil (Lexikon der Militär-Gebühren Seite 428) genau präcisirt. Die Beleuchtung für Stallungen jener Unterabtheilungen, welchen die Düngermüzung zukommt, ist aus dem Düngererlöse (siehe nachfolgend) zu bestreiten.

Führung der Vormerkung. Über die Gebarung mit diesem Pauschal ist eine journalmäßige Vormerkung nach folgenden Formularen zu führen:

### Beilage 18.

## Vormerkung über das Petroleumbeleuchtungs-Pauschal.

Post-Nr.*	Datum	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
pro Juli . . . .						
37	30./6.	Rest vom Vormonat . . . . .	4	26	—	—
38	1./7.	Pauschal pro Juni . . . . .	3	60	—	—
39	2./7.	Laut Einkaufsbogen . . . . .	—	—	4	48
		Zusammen . . . . .	7	86	4	48
		Die Ausgabe der Einnahme entgegen . . . . .	4	48	—	—
		Rest . . . . .	3	38	—	—
N., am 31. Juli . . . . .						
N. N., Hauptmann.						
* Die Postnummern beginnen am 1. Jänner jährlich mit 1. Die Documente sind auf der rechten oberen Ecke mit der correspondierenden Postnummer zu bezeichnen.						

Diese Vormerkung, deren Belegdocumente von einer ökonomisch-administrativen Inspicierung zur andern aufzubewahren sind, ist beim Wechsel des Pauschalempfängers sammt den vorhandenen Documenten und dem ausgewiesenen Barreste dem neuen Pauschalempfänger zu übergeben.

Die Einnahmen sind auf Grund der mittels des bezüglichen Ausweises angesprochenen Gebühr monatlich nachträglich zu bewirken. Die Übertragung des empfangenen Pauschals in die Vormerkung über die

empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder wäre unrichtig, weil daselbst zum Zwecke der Übertragung in die Vormerkung über das Petroleumbeleuchtungspauschal eine Wiederverausgabe stattfinden müßte.

Die Ausgaben sind am zweckmäßigsten auf Grund eines Einkaufsbogens oder Einkaufsbüchels, und zwar, ganz in analoger Weise wie bei der Pauschalgruppe A erwähnt, zu bewirken.

Der Einkaufsbogen könnte ungefähr nach folgendem Formulare geführt werden:

### Beilage 19.

Infanterie-Regiment Nr. . . .

. . . te Compagnie.

## Einkaufsbogen

für das Petroleumbeleuchtungs-pauschal  
pro Juli

Datum	Eingekauft wurden	Geld- betrag		Bestätigung des Geschäfts- inhabers
		K	h	
1./7.	4 l Petroleum à 36 h	1	44	N. N., Kaufmann
1./7.	Dem Rechnungsunterofficier N. N. erfolgt	—	36	N. N., Rechnungsunterofficier*)
6./7.	3 Cylinder à 8 h	—	24	N. N., Glaser
11./7.	4 l Petroleum à 36 h	1	44	N. N., Kaufmann
21./7.	2 l Petroleum à 36 h	—	72	N. N., Kaufmann
25./7.	1 Glästulpe	—	28	N. N., Glaser
Zusammen . . .		4	48	
N., am 31. Juli . . .				N. N., Hauptmann.

\* Diese Ausgabe betrifft die Gebühr eines nach 1. Classe Verheirateten, welche derselbe auch bestätigt.

Ab schluß. Die Vormerkung ist monatlich abzuschließen und vom Unterabtheilungscommandanten zu unterfertigen. Der resultierende Rest oder eine etwaige Forderung ist in die nächstmonatliche Vormerkung entsprechend zu übertragen.

Am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, dann fallweise über Verlangen, ist die Vormerkung mit den Beilagen instruiert an die zuständige Verwaltungskommission behufs Überprüfung einzusenden.

## Gebarung mit sonstigen Pauschalien.

Außer der Pauschalgruppe A und dem Petroleum-Beluchtungs-Pauschal, welche — wie vor besprochen — von der Unterabtheilung verwaltet werden, kommt derselben eventuell auch noch die Gebarung mit dem Zimmergewehrpauschal, Schieß-(Nicht-)Prämienpauschal, dem Hufbeschlagpauschal, dem Remonteaufstellungspauschal und dem Düngererlöse zu.

**Das Zimmergewehrpauschal.** Da dasselbe eine Concretualgebür des gesammten Truppenkörpers bildet, von welchem es verwaltet und in Evidenz gehalten wird, so kommt der Unterabtheilung allenfalls nur hinsichtlich der für das Schießen mit dem Zimmergewehre empfangenen und verwendeten Materialien eine Gebarungsevidenz zu.

Werden aber der Unterabtheilung zur Bestreitung der auslaufenden Auslagen vom vorgesezten Commando Geldquoten zugewiesen, so ist die Führung einer Vormerkung hierüber zwar nicht vorgeschrieben, jedoch zur eigenen Deckung und zur Verrechnung gegenüber dem Truppenkörper angezeigt. Diese Vormerkung wäre daher gerade so zu führen, wie jene über die Pauschalgruppe A. Einer Inspicierungs-Controle unterliegt sie aber nicht und ist auch bei einer ökonomisch-administrativen Inspicierung nicht vorzuweisen. Dieses Pauschal gehört zur Pauschalgruppe B.

**Das Schieß-(Nicht-)Prämienpauschal.** Dieses Pauschal, welches zur Aneiferung der Soldaten im Schießen (Geschützrichten) und zur Belohnung der hierin am besten Ausgebildeten dient, ist von der Unterabtheilung am 1. Jänner jeden Jahres in der Gebüren-Nachweisung aufzurechnen. Obwohl dieses Pauschal eine Concretual-Gebür der Unterabtheilung bildet, so unterliegt es dennoch keiner besonderen Gebarungsevidenz bei derselben. Da aber die verwendeten Prämien in den Schußblättern einzutragen sind und zur eigenen Orientierung des Unterabtheilungs-Commandanten eine Gebarungs-Controle nothwendig ist, so erscheint es angezeigt, auch hierüber eine Vormerkung, jedoch nur für internen Zweck zu führen, aus der der empfangene Geldbetrag und die Namen der mit der Prämie Betheilten zu ersehen ist. Die Schußblätter sind nicht immer gleich zur Hand. Aus der bezüglichen Vormerkung aber können die wissenschaftlichen Daten jederzeit klar entnommen werden. Auch dieses Pauschal unterliegt keiner Inspicierungs-Controle, weshalb die bezügliche Vormerkung bei einer ökonomisch-administrativen Inspicierung nicht vorzuweisen ist.

**Das Hufbeschlagpauschal** (bei Unterabtheilungen, welche Pferde im Stande führen). Dieses Pauschal dient zur Bestreitung der Auslagen

für den Hufbeschlag der ärarischen Dienstpferde. Die Bestimmungen bezüglich der Auslagen, die aus diesem Pauschal zu bestreiten sind, ferner bezüglich der Zuschüsse bei den Fußtruppen zur Entlohnung der Civilschmiede, dann bezüglich des Ausmaßes, der Gebür für Remonten und der Gebür für Reitpferde bei Courier- und sonstigen außerordentlichen Reisen, sind aus dem § 108 der Gebüren-Vorschrift 1. Theil zu entnehmen.

Alle sonstigen Bestimmungen bezüglich des Hufbeschlages sind im II. Abschnitt, § 74 bis § 80 des Dienstbuches C—7, Vorschrift über das Pferdewesen des k. und k. Heeres, enthalten. Bezüglich der Verwendung des Pauschals bei der Feldartillerie gelten die Bestimmungen des § 31 des Dienstbuches G—54. (Normen für die Ausrüstung der k. und k. Feldartillerie, I. Theil, Ausrüstung für den Feldkrieg, 2. Heft, und Materialienstandes- und Completierungsanweisung.)

Bei der Cavallerie, Artillerie und der Train-Truppe bildet dieses Pauschal eine Concretualgebür des gesammten Truppenkörpers. Dasselbe wird dem Commandanten einer Unterabtheilung oder eines selbständig Rechnung legenden Detachements oder Transportes nach der Anzahl der monatlich zur Gebür entfallenden Futterportionen gleichzeitig mit den Mannschafts-Verpflegungsgeldern für die letzte Dekade jedes Monats zugewiesen. Hingegen ist das Pauschal bei den Fußtruppen für die Reitpferde der Adjutanten und der Hornisten den Commandanten derjenigen Unterabtheilungen, in deren Verpflegsstand diese Pferde gehören, am Schlusse eines jeden Monats nachträglich auszuzahlen.

Das Hufbeschlagpauschal ist stets in der Gebüren-Nachweisung aufzurechnen und unterliegt einer besonderen Gebarungsevidenz. Es ist deshalb vom Pauschalempfänger eine Vormerkung nach folgendem Formular (auf Seite 61) zu führen.

Die Einnahme erfolgt in der Vormerkung auf Grund der Aufrechnung in der Gebüremachweisung, beziehungsweise auf Grund der Nachweisung der Verwaltungskommission (Beilage 2 auf Seite 11), jedoch für die dritte Dekade gelegentlich der Zuweisung der Mannschaftsgebühren zc. für dieselbe.

Die sonstige Einnahmen und alle Ausgaben gründen sich auf legale Documente, und es ist auch hier angezeigt behufs Vermeidung der Ansammlung von Rechnungen, Conti zc. die Haudeinkäufe — wie bezüglich der Pauschalgruppe A bemerkt (Seite 55) — mittels des monatlich anzulegenden Einkaufsbogens oder mittels eines Einkaufsbüchels zu besorgen, welche als Belege für die Ausgabspost dienen.

In der Regel ist dort, wo das Hufbeschlagpauschal nicht von der Materialverwaltungscommission angefordert, respective von dieser der Unterabtheilung zugewiesen wird, ein vom Vormonat verbliebener Rest oder eine Forderung in die nächstmonatliche Vormerkung entsprechend zu übertragen, während bei Truppenkörpern, welche das Pauschal als Concretualgebühr selbst verwalten, der am Monatschlusse resultierende Rest an die Materialverwaltungscommission, beziehungsweise an die zur Verwaltung dieser Gebühr berufene Stelle abgeführt wird.

### Beilage 20.

Unterabtheilung.

## Vormerkung

über das Hufbeschlagpauschal.

Post-Nr.	Datum	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
Für den Monat . . . . . (Quartal)						
1)						
22	1./7.	Rest vom Vormonat <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—
23	"	Gebür pro Juli 1896 (Quartal) . . . .	54	52	—	—
24	3./7.	Laut Einkaufsbogen <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	21	68
25	5./7.	Für 2½ q Coaks à 3 K 60 h . . . .	—	—	9	—
26	10./7.	Für laut Rechnung angekaufte Werkzeuge	—	—	15	80
27	17./7.	u s. w. . . . .	—	—	4	80
28	"	An die Material-Verwaltungscommission	—	—	3	24
Zusammen . .			54	52	54	52
Die Ausnahme der Einnahme entgegen			54	52	—	—
Rest (Forderung) . .			—	—	—	—

N., am . . . ten . . . . . 19 . . .

N. N.,  
Hauptmann.

N. N.,  
Lieutenant, Materialien-  
verwaltungs-officier.

1) Die Posten beginnen jährlich am 1. Jänner mit 1. Die Documente sind auf der rechten oberen Ecke mit der korrespondierenden Postnummer zu bezeichnen.

2) Wo ein etwa entfallender Rest nicht an die Materialien-Verwaltungscommission abgeführt wird, ist derselbe von Monat zu Monat entsprechend zu übertragen.

3) Wie bei der Pauschalgruppe A und dem Petroleumbeleuchtungs-pauschal erwähnt.

**Das Remonten-Ausstellungspauschal** (bei Unterabtheilungen, welche Pferde im Stande führen) dient zur Bestreitung der Erfordernisse bei Einstellung der Remonten. Der Empfang des Pauschals bedingt die Verpflichtung, daß jede Remonte auf allen vier Füßen gut beschlagen und mit einer Strickhalfter, einem Halfterstrick, einem Füttertornistier einer Remonten-Nummer und mit dem vorgeschriebenen Brande versehen

ist. Fehlt eines oder das andere der bezeichneten Requisiten, so darf auch der für dasselbe entfallende Theilbetrag nicht aufgerechnet werden.

Das Ausmaß an Pauschal ist aus der Gebühren-Vorschrift 1. Theil § 109 die sonstigen Bestimmungen aus dem Dienstbuche C—7 zu ersehen.

Über die Gebahrung mit diesem Pauschal ist die Führung einer Vormerkung vorgeschrieben. Deren Belegdocumente sind von einer ökonomisch-administrativen Inspicierung zur andern aufzubewahren. Beim Wechsel des Pauschal-Empfängers ist die Vormerkung samt den Belegen und dem ausgewiesenen Barreste dem neuen Pauschal-Empfänger zu übergeben.

Diese Vormerkung ist in ähnlicher Weise zu führen, wie dies bezüglich der Pauschalgruppe A (Seite 53) erläutert wurde.

**Düngernutzung** (bei Unterabtheilungen, welche Pferde im Stande führen).

Bezüglich der Düngernutzung sind folgende Bestimmungen in Kraft:

**Düngernutzung für Truppen.** Den in ärarischen Kasernen untergebrachten Truppen ist die Düngernutzung überlassen, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

Dem Arrar gehört der Dünger dann, wenn im Laufe eines Monates, in welchem die Grundstreu gelegt worden ist, ein Dislokationswechsel stattfindet oder wenn die Pferdebestände in dieser Zeit ganz verlassen werden. Dagegen fällt der zurückbleibende Dünger der Truppe zu, wenn dieselbe im Laufe des erwähnten ersten Monats in die Dislokation einrückt, vorausgesetzt, daß sie auf die Düngernutzung überhaupt den Anspruch hat. Den Truppen fällt die Düngernutzung auch bei der gemeinsamen Einquartierung in nicht ärarischen Gebäuden zu, wenn der Beisteller dieser Unterkünfte die Stallgeräthe und die Stallbeleuchtung nicht beistellt.

Die Verwerthung des Düngers durch die Administrationscommissionen ist nur dann zu besorgen, wenn die Stallbeleuchtung und die Stallgeräthe vom Beisteller einer Kaserne oder Nothkaserne beschafft werden, oder wenn die Truppen auf die Düngerverwerthung verzichten und die Beistellung der Stallgeräthe und der Stallbeleuchtung durch das Arrar erfolgt. Im ersteren Falle erhält der Beisteller der Kaserne für Stallgeräthe und Stallbeleuchtung die Vergütung von 1.4 h per Pferd und Tag.

Im Occupationsgebiete ist die Düngernutzung in allen Fällen dem Beisteller der Stallungen überlassen. Bei der vorübergehenden Einquartierung bleibt der Dünger dem Beisteller des Stalles.

**Düngernutzung für Officiere.** In Analogie der erwähnten Grundsätze kommt auch die Düngernutzung einzelnen, in der Futterportionengebühr stehenden Officieren zu, wenn ihnen Pferdebestände in Kasernen zugewiesen sind.

Auslagen, die aus dem Düngererlöse zu bestreiten sind. Der für den Dünger erzielte Erlös ist vor Allem zur Deckung der Auslagen für die Erhaltung und Nachschaffung der Geräthe jener Stallungen, aus welchen der Düngernutzen fließt, dann zur Bestreitung der Auslagen für die Beleuchtung dieser Stallungen (Beschaffung des Brennmaterials und Instandhaltung der Lampen) bestimmt, daher bei einem Dislocationswechsel die Geräthe solcher Stallungen vollzählig und in brauchbarem Zustande an den Übernehmer der Stallungen zu übergeben sind. Der verbleibende Rest ist bei der Cavallerie, der Artillerie und der Train-Truppe nach Ermessen des Truppen-Commandanten, bezw. des Commandanten der Train-Division, für den Stab und die Unterabtheilungen auf solche Bedürfnisse zu verwenden, deren Bestreitung aus den zu Pauschalgruppen A und B vereinigten Pauschalien stattzufinden hat. Bei Unterabtheilungen der Cavallerie, Artillerie und der Train-Truppe ist aus dem Düngererlöse auch der Bedarf an Requisiten und Materialien für die Mannschafstschulen zu decken. Solche Unterabtheilungen haben daher auf das Pauschal für die Mannschafstschulen (siehe Seite 52) keinen Anspruch.

Bei der Train-Truppe sind aus dem Düngererlöse auch die Auslagen für die Instandhaltung und Nachschaffung der nicht stabilen Turn- und Fechtrequisiten zu bestreiten.

Officiere, denen die Düngernutzung überlassen ist, haben aus dem Erlöse für den Dünger in ärarischen oder in den dem Arar zur Verfügung stehenden Gebäuden die Stallbeleuchtung, dann die Erhaltung und Nachschaffung der Stallgeräthe zu bestreiten.

In Stallungen, in welchen ärarische Pferde untergebracht sind, wo die eisernen Streugabeln durch hölzerne ersetzt werden, sind die Auslagen für hölzerne Streugabeln ebenfalls aus dem Düngererlöse zu bestreiten. (Weiblatt 25 von 1896 Nr. 180.)

Düngernutzung bei Militär-Bildungs-Anstalten. In der Kriegsschule und im Militär-Reitlehrer-Institute fließt der Erlös für den Dünger der ärarischen Pferde dem Concretual-Pauschal, in den Militär-Akademien dem Pauschal für den Reitunterricht und in den Cadettenschulen dem Schulpauschal zu.

Gebahrung mit dem Düngererlöse und Führung der Vormerkung. Jene Truppenkörper, dann selbständige und detachierte Unterabtheilungen, welchen die Düngernutzung zukommt, oder solche, welche sich in der Stabsstation ihres Truppenkörpers befinden und den Dünger selbständig veräußern, dann jene, welche zur Bestreitung der aus dem Erlöse für den Dünger vorgeschriebenen Auslagen vom Truppenkörper

einen bestimmten Betrag zur Berechnung erhalten, haben hierüber eine journalmäßige Vormerkung nach folgendem Muster zu führen:

Die Einnahme gründet sich auf den jeweiligen Erlös für den Dünger. — Die contractliche Sicherstellung des Erlöses wird in der Regel auf Grund der monatlich entfallenden Anzahl Futterportionen bewirkt für welche der Contrahent vertragsmäßig eine Entschädigung leistet.

Die Ausgaben betreffen alle Auslagen, welche vorschriftgemäß aus dem Düngerverlöse zu bestreiten sind, und ist es auch hier zweckmäßig, kleinere, gleichartige und sich stets wiederholende Anschaffungen, behufs Vermeidung der Aufsammlung von Rechnungen und Conti, mittels eines Einkaufsbogens zu besorgen, wie dies bei der Pauschalgruppe A Seite 55 erläutert wurde.

### Beilage 21.

### Vormerkung

über die Gebarung mit dem Düngerverlöse.

Post-Nr. *)	Datum	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
			K	h	K	h
Juli . . . .						
41	31./6.	Rest vom Vormonat . . . . .	344	24	—	—
42	1/7.	Vom Contrahenten für 4322 Futterportionen à 2.4 K . . . . .	103	72	—	—
43	20./7.	Laut Einkaufsbogen **) . . . . .	—	—	76	22
44	24./7.	Für eine Streugabel . . . . .	—	—	1	56
45	"	Für eine Futterschwinde . . . . .	—	—	2	40
46	"	u. f. w. . . . .	—	—	—	—
Zusammen			447	96	80	18
Die Ausgabe dem Empfange entgegen			80	18	—	—
Rest			367	78	—	—

N., am 31. Juli . . . .

N. N.,  
Unterabtheilungscommandant.

\*) Die Postnummern beginnen jährlich am 1. Jänner mit 1. Die einzelnen Documente sind auf der rechten oberen Ecke mit der entsprechenden Postnummer zu versehen.

\*\*) Wie bei den vorher erwähnten Pauschalvormerkungen.

Abchluss. Die Vormerkung ist monatlich abzuschließen und vom Commandanten zu unterfertigen. Der am Monatschluss verbleibende Rest oder etwa eine Forderung sind in die nächstmonatliche Vormerkung ent-

sprechend zu übertragen. Beim Wechsel des Commando ist die Vormerkung sammt den Documenten und dem etwaigen Barrest dem Nachfolger zu übergeben.

Die Gebarung mit dem Düngererlös unterliegt der Inspicierungs-Controle. Die Belege sind daher von einer ökonomisch-administrativen Inspicierung zur andern sorgfältig aufzubewahren.

---

Die Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Gebarung mit dem Erlöse für den Dünger, welcher von der Militärverwaltung verwerthet wird, sind im Beiblatt 32 vom Jahre 1898, No. 247, enthalten.

Aufbesserung der Streustrohgebür aus dem Düngererlöse.

Diejenigen Truppenkörper, welche über einen ausreichenden, durch die Veräußerung des Düngers erzielten Geldfonds verfügen, haben diesen theilweise auch für die jeweilig bei ihren Unterabtheilungen nothwendigen Aufbesserungen der Streustrohgebür beizuziehen.

Zur Beurtheilung, ob und inwieweit die Heranziehung des Düngererlöses für Streustrohgebühren möglich sei, ist von der Cavallerie, Feldartillerie (Gebirgsbatterien) und von der Traintruppe der mit Ende December jeden Jahres im Düngerfonds verbliebene Geldreste zu erheben und den Corps-Intendanten (dem Militärcommando) nachzuweisen, welche ihrerseits bis Mitte Jänner jeden Jahres eine Nachweisung über die Geldreste dem Reichskriegsministerium vorzulegen hat. (Erlaß Abt. 12, Nr. 2226 vom 11./8. 1893).

---



## VIII. Abschnitt.

**Abrechnung über das Unterabtheilungs-Vermögen.**

Da die verschiedenen Vormerkungen und Pauschalbücher, mit welchen das Unterabtheilungs-Vermögen in Evidenz geführt wird, allmonatlich abgeschlossen werden, so läßt sich auch genau nachweisen, wie viel Geld eine jede einzelne Pauschalgruppe, bezw. Vormerkung am Monatschluß aufweist, und wie hoch sich somit das ganze Unterabtheilungs-Vermögen beläuft.

Zu diesem Zwecke ist die Darstellung desselben mittelst einer besonderen Monats- zugleich Jahres-Abrechnung nach folgendem Formular (Seite 68—69) nothwendig. Der Unterabtheilungs-Commandant ist dadurch in der Lage seinen Gesamt-Geldbestand nicht nur am Monatschluß, sondern an jedem beliebigen Tage des Jahres (bei einer Commando-Übergabe, bei einer ökonomisch-administrativen Inspicierung u.) nachzuweisen.

## Abrechnung über das gesammte Unter- dann bei Übergabe der Unterabtheilung,

*)  .....  am	Ständig. Geld= vorschuß		Ärarische Gelder <sup>1)</sup>				Mann- schaftsloft <sup>2)</sup>				Pauschal= gruppe A.				Petroleum= Bel. Pausch.			
	(Rest		Rest		Ford		Rest		Ford		Rest		Ford.		Rest		Ford.	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
31. Jänner 19..																		
28. Februar "																		
31. März "																		
30. April "																		
4. Mai (Übergabe) "																		
18. Mai (ökon.=adm. Insp.) "																		
31. Mai "																		
30. Juni "																		
31. Juli "																		
8. August (Übergabe) "																		
31. August "																		
30. September "																		
31. October "																		
30. November "																		
31. December "																		

\*) In diese Rubrik kann ein jeder beliebiger Tag eingetragen werden, an welchem der Abschluß der Vormerkungen und darnach die Orientierung im Geldstand gewünscht wird, am Schluß des Monats aber immer.

1) Aus der Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder.

2) Aus der Vormerkung über die Gehahrung mit den Mannschaftsloftgeldern.



Der Unterabtheilungs-Commandant kann darnach auch, bei Vergleich der Gebarungen einzelner Monate, einen genauen Überblick über die gesammte Jahresgebarung gewinnen. Aber auch täglich, überhaupt, so oft der Unterabtheilungs-Commandant es für nothwendig findet, kann er sich über den Gesammtgeldstand orientieren. Die bezüglichlichen Vormerkungen sind nur (mit Bleistift) abzuschließen und deren Schlußresultate in die erwähnte Jahresabrechnung zu übertragen.

Bei einer ökonomisch-administrativen Inspicierung, bei Überprüfung der Pauschalien durch die Verwaltungs-Commission, oder bei einer Übergabe der Unterabtheilung müssen die Bücher stets scharf (mit Tinte) abgeschlossen werden. An solchen Tagen sind die Schlußresultate ebenfalls in die erwähnte Abrechnung zu übertragen.

### **Darstellung der Abrechnung bei einer Commando-Übergabe.**

Was speciell die Abrechnung anlässlich der Übergabe einer Unterabtheilung betrifft, so ist es nur nothwendig, an dem betreffenden Tage die Abschlußdaten der einzelnen Vormerkungen (Reste und Forderungen) der Reihe nach in die erwähnte Abrechnung zu übertragen und hernach das resultierende Unterabtheilungsvermögen darzustellen.

Bei Übergabe desselben an den Übernehmer läßt sich der Übergeber aus dieser Abrechnung einen Auszug anfertigen und diesen vom Übernehmer bestätigen.



## Bur Beachtung!

Bei demselben Verfasser erschienen:

# Lexikon der Militärgebühren

ein Nachschlagebuch über das gesammte Geldgebührenwesen.

Mit jährlich erscheinender, kurzer Ergänzungs-Beilage.

**Preis** des 800 Octavseiten starken Werkes sammt Ergänzungs-Beilagen (1902 bereits erschienen), brosch. 8 K., eleg. in Leinwand gebunden 9 K. (auch in Theilzahlungen).

Die Vorzüglichkeit des Werkes wurde vom k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium lobend anerkannt. Beschaffung aus Pauschalien bewilligt.

---

## Berechnungs-Tablelle

der bei Disciplinar-Arreststrafen eintretenden Gebürabzüge und Strafverschärfungen.

Unter Zugrundelegung des Dienstbuches A—10, 1. Theil, K—4, 1. Theil und O—1.

**Zweite Auflage 1902.**

**Preis:** 50 h, auf Leinwand fesch. 1 K.

---

## Berechnungs-Tablelle

für die jährliche Montur- (2c.) Erfordernis-Eingabe.

Unter Zugrundelegung des Dienstbuches M—3.

**Erste Auflage 1896.)\***

**Preis:** brosch. 90 h.

\*) Mit Rücksicht auf die bisherigen, unwesentlichen Änderungen konnte eine Neuauflage entfallen.



# Bur Beachtung!

Bei demselben Verfasser erschienen:

## Lexikon der Militärgebühren

ein Nachschlagebuch über das gesammte Geldgebührenwesen.

Mit jährlich erscheinender, kurzer Ergänzungs-Beilage.

**Preis** des 800 Octavseiten starken Werkes sammt Ergänzungs-Beilagen (1902 bereits erschienen), brosch. 8 K., eleg. in Leinwand gebunden 9 K. (auch in Theilzahlungen).

Die Vorzüglichkeit des Werkes wurde vom k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium lobend anerkannt. Beschaffung aus Pauschalien bewilligt.

---

## Berechnungs-Tabelle

der bei Disciplinar-Arreststrafen eintretenden Gebürabzüge und Strafverschärfungen.

Unter Zugrundelegung des Dienstbuches A—10, 1. Theil, K—4, 1. Theil und O—1.

**Zweite Auflage 1902.**

**Preis:** 50 h, auf Leinwand fesch. 1 K.

---

## Berechnungs-Tabelle

für die jährliche Montur- (2c.) Erfordernis-Eingabe.

Unter Zugrundelegung des Dienstbuches M—3.

**Erste Auflage 1896.)\***

**Preis:** brosch. 90 h.

\*) Mit Rücksicht auf die bisherigen, unwesentlichen Änderungen konnte eine Neuaufgabe entfallen.